

..... R.H.

Hals
der Judenvermögensabgabe

<p>..... des Vermögens November 1938 das Vermögen von Juden April 1938</p>	<p>R.H.</p>	<p>Einzelberechnungen und Vermerte <i>Eintragung</i></p>
<p>Ergebnis eben Ziff. 3 - betroffen!</p>	<p>16.800</p>	<p>16.800</p>
<p>Verbleibt</p>	<p>10.800</p>	<p>16.800</p>
<p>..... 2. November 1938 1938, No 51, 1 S. 414</p>	<p>16.800</p>	<p>0</p>
<p>Stand vom 12. November 1938 en, § 3 Abs. 5 DVO.</p>	<p>16.000</p>	<p>0</p>
<p>Vermögensabgabe Vermögens (A Ziff. 11) von je 800 R.H. 5. Mai und 15. August 1939</p>	<p>3200</p>	<p>0</p>

Hans Günter Hockerts, Christiane Kuller,
 Axel Drecol, Tobias Winstel (Hrsg.):

Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern

Bericht über ein Forschungsprojekt der LMU München
 in Kooperation mit der
 Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Zu 1: Begeben am: *23. 7. 39 R.H.*

 (Rangzeichen) *31. 7. 39 R.H.*
 Zu 2: Ausfertiget am: *20. 7. 39 R.H.*

 (Rangzeichen) *31. 7. 39 R.H.*
 Zu 3: Note: Datum des Bescheides und Tag
 der Absendung: *1. 8. 39*

Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern

Bericht über ein Forschungsprojekt der LMU München
in Kooperation mit der
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

*Herausgegeben von Hans Günter Hockerts,
Christiane Kuller, Axel Drecol, Tobias Winstel*

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Verlag: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 2004
Satz und Gestaltung: Christina Wildenauer
Umschlagbild: Formular zur Berechnung der „Judenvermögensabgabe“
(Vorlage: Staatsarchiv München)

ISBN 3-921635-85-3

Inhalt

Grußworte.....	7
<i>Hermann Rumschöttel</i> Historische Transparenz als Aufgabe der Archive	11
<i>Hans Günter Hockerts</i> Einführung in das Forschungsprojekt „Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern“	17
<i>Christiane Kuller</i> Entziehung – Verwaltung – Verwertung. Finanzverwaltung und Judenverfolgung	21
<i>Axel Dreccoll</i> Die Rolle der Finanzverwaltung bei der wirtschaftlichen Verfolgung in München, Nürnberg und Unterfranken	39
<i>Tobias Winstel</i> Rückerstattung und Entschädigung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Bayern.....	55
Literaturhinweise	70
Zeittafel	71
Glossar	72
Präsentationen des Projekts.....	74
Projektbearbeiter	77

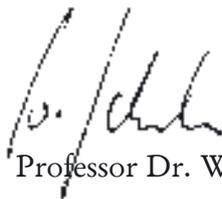
Grußwort des Dekans der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften, Professor Dr. Winfried Schulze

Natürlich erfüllt es den Dekan einer Fakultät mit besonderer Freude, wenn Ergebnisse eines längeren Forschungsprojekts ihren Weg in die Öffentlichkeit finden, zumal dann, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um ein hochaktuelles Forschungsthema handelt, das mit großem Interesse rechnen kann. Dies ist zunächst einmal eine willkommene Bestätigung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Fakultät. Ohne jeden Zweifel hat gerade dieses Kriterium in den letzten Jahren an Gewicht gewonnen, wenn es darum geht, das Renommee einer Universität und ihrer Fakultäten zu messen. Erfreulicherweise gehört die Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften zu den forschungsstarken Fakultäten unserer Universität, wie gerade die neuesten Bewertungen unterstrichen haben. In dieses erfreuliche Bild passt dieses Projekt gut hinein.

Zum anderen wird damit auch die Fähigkeit der Historiker der Ludwig-Maximilians-Universität dokumentiert, auf Herausforderungen und Fragen aus dem öffentlichen Raum kompetent und sachgerecht zu reagieren. Die von einem Team unter Leitung von Herrn Kollegen Hockerts erarbeiteten Forschungsergebnisse zur finanziellen Ausplünderung jüdischer Mitbürger während des Nationalsozialismus sind ein wichtiger Beitrag zu einer schonungslos genauen Aufarbeitung der Politik der Entrechtung, wie sie von den nationalsozialistischen Behörden durchgeführt wurde. Anders als die strategischen Entscheidungen, die im Zentrum des Reichs getroffen wurden, zeigen die lokalen Auseinandersetzungen um Zwangsabgaben, Enteignung und Fluchtsteuern die Realität der täglichen Entrechtung, der dann die physische Vernichtung folgte. Sie zeigen schließlich auch, dass die konkreten Maßnahmen von einzelnen Beamten berechnet und durchgeführt wurden, der Blick fokussiert sich hier vom System zum kleinen Finanzamt einer Stadt und gewinnt damit an analytischer, aber auch emotionaler Schärfe. Menschen werden als Handelnde erkennbar, als Täter und als Opfer.

Dem bayerischen Finanzminister, der die Anregung zu diesem Forschungsprojekt gegeben und die notwendigen Mittel dazu zur Verfügung gestellt hat, danke ich für die Entscheidung zur Aufarbeitung dieser Vorgänge aus der Zeit des Nationalsozialismus. Herrn Kollegen Hockerts und seinen Mitarbeitern Dr. Christiane Kuller, Axel Drecoll und Tobias Winstel danke ich für ihre Arbeit an diesem Projekt, dessen termingemäßer Abschluss besonders hervorzuheben ist.

In einer Situation der deutschen Universität, in der immer wieder nach dem Wert der Geisteswissenschaften gefragt wird und die Universitäten unter dem Druck stehen, ihr Fächerangebot an Fragen der ökonomischen Verwertbarkeit auszurichten, mag ein solches Projekt insgesamt noch einmal unterstreichen, wie viel unserer Gesellschaft daran liegen muss, wissenschaftliche Kompetenz zur Erforschung dieser Seite der deutschen Geschichte weiterhin bereit zu halten. Eine Bewertung der universitären Fächer allein nach ihrem möglichen Wert für die Wirtschaft vorzunehmen, würde dieser wichtigen Aufgabe nicht gerecht.



Professor Dr. Winfried Schulze

Dekan der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
Ludwig-Maximilians-Universität München

**Grußwort des Bayerischen Staatsministers der Finanzen,
Professor Dr. Kurt Falthäuser**

Die Judenverfolgung ist ein nicht zu leugnender Teil der Geschichte auch der Steuerverwaltung im „Dritten Reich“. Wissenschaft und Verwaltung haben die historische Verpflichtung, diese Vergangenheit zu erforschen und transparent aufzuarbeiten.

Auf meine Initiative hin hat ein Team von Wissenschaftlern des Historischen Seminars der Ludwig-Maximilians-Universität München unter der Leitung von Prof. Dr. Hans Günter Hockerts die Rolle der bayerischen Finanzbehörden bei der Verfolgung der Juden in Bayern und die Rückerstattungs- und Entschädigungspraxis nach 1945 untersucht. Der Freistaat Bayern hat das Forschungsprojekt „Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern“ mit 375.000 Euro unterstützt. Daneben hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen den Wissenschaftlern auch Zugang zu Akten gewährt, die sich teilweise noch in den Behörden befinden.

Die vorliegenden Projektberichte geben einen ersten Einblick in die Ergebnisse des Forschungsprojekts. Mein Dank gilt dem Leiter des Projekts, Prof. Dr. Hans Günter Hockerts, und allen Beteiligten, die an der Forschung mitgewirkt haben.



Prof. Dr. Kurt Falthäuser

Bayerischer Staatsminister der Finanzen

Hermann Rumschöttel

Historische Transparenz als Aufgabe der Archive

Archive sind nicht nur Orte der Erinnerung, Arsenale der Geschichte und Speicher menschlicher und gesellschaftlicher Erfahrung, sondern von ihnen wird auch ein entscheidender Beitrag zur Transparenz vergangenen Verwaltungshandelns im Sinne einer politischen Aufklärung erwartet. Es ist vor allem diese Funktion, die sie zu „Häusern der Zeitgeschichte“ macht. Die Zeitgeschichte durchdringt praktisch alle im Bayerischen Archivgesetz festgelegten archivischen Aufgabenbereiche, von der Erfassung und Bewertung des Archivguts über dessen Ordnung, Verzeichnung und Bereitstellung bis zur Auswertung. Das Archivgesetz ist neben seiner Funktion als bereichsspezifisches Datenschutzgesetz mit Elementen des Kulturgutschutzes ein Transparenz- oder Informationszugangsgesetz, das die Möglichkeit eröffnet, abgeschlossene administrative Abläufe zu rekonstruieren, zu analysieren und für Gegenwart und Zukunft zu bewerten.

Die Kooperation mit der Zeitgeschichte als einer Wissenschaft von hoher staatspolitischer Bedeutung ist heute für öffentliche Archive eine Selbstverständlichkeit. Der Zeithistoriker braucht das in den Archiven verwahrte Dokumentationsmaterial, um ihm jene Informationen entnehmen zu können, deren Verknüpfung, Einordnung und Erklärung sein eigentliches Geschäft ist. Archive müssen deshalb dafür sorgen, dass diese Quellen in größtmöglichem Umfang der Forschung zur Verfügung stehen. Durch Evaluierung, Beseitigung von Redundanz, den Entstehungszusammenhang bewahrende oder wieder herstellende Erschließung, Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzüberlieferung und durch die persönliche Beratung werden die schriftlichen Quellen gleichsam mit einer „Archiv-Expertise“ versehen. Deren Ziel ist es, den Unterlagen die volle Aussagekraft zu geben und ihre historisch-kritische Auswertung zu erleichtern.

In den Staatlichen Archiven Bayerns wurde mit dem Inventarisierungs- und Forschungsprojekt „Widerstand und Verfolgung in Bayern 1933-1945“ der 1970er Jahre die regionale Zeitgeschichte ein zentrales Aufgabenfeld. Dieses so genannte „Bayern-Projekt“ war ein mit Sondermitteln finanziertes Gemeinschaftsprojekt mit dem Institut für Zeitgeschichte, bei dem die Archive die Aufgabe übernahmen, die einschlägigen Unterlagen in den Registraturen der staatlichen Behörden und Gerichte und in den Archiven zu ermitteln und nach archivwissenschaftlichen Methoden zu erschließen. Darüber hinaus haben die Archive Aussagekraft und Auswertungsmöglichkeiten einzelner Quellengruppen (Erbgesundheitsakten, Spruchkammerakten, Wiedergutmachungsakten usw.) gezielt analysiert und die Historiker intensiv beraten. Die damals bei dem sachgerechten Ausgleich von Wissen-

schaftsfreiheit und Persönlichkeitsschutz gesammelten Erfahrungen haben sich bei den Beratungen des Bayerischen Archivgesetzes als sehr hilfreich erwiesen und sie bewähren sich bis in unsere Tage.

Besondere Aufgeschlossenheit gegenüber der Zeitgeschichte darf man heute als ein Kennzeichen der Staatlichen Archive Bayerns ansehen. Ein Indikator dafür ist vielleicht, dass die bayerischen Benützungsmöglichkeiten zeitgeschichtlicher Quellen national und international als vorbildlich beurteilt werden. Ein anderer, dass die Novellierung des Bundesarchivgesetzes von 2002, die die unverkürzbare 80jährige Schutzfrist bestimmter Akten beseitigte und die Voraussetzung dafür schuf, dass die NS-Zeit nunmehr lückenlos erforscht werden kann, sich materiell an der in Bayern bereits vorher geübten Benützungspraxis orientierte. Bayerische Leitlinie war und ist, die im Archivgesetz enthaltene Privilegierung der Wissenschaft praktisch zu verwirklichen, ohne auf den grundsätzlich erforderlichen und berechtigten Schutz personenbezogener Information zu verzichten.

Erfolgreich vertraut man dabei auch auf die ethische Selbstverpflichtung der Historiker, wie sie beispielsweise in der Erklärung des Verbandes der Historiker Deutschlands aus dem Jahr 1989 formuliert ist. Die Historiker haben sich damals verpflichtet, bei der Benutzung personenbezogener Daten Zurückhaltung hinsichtlich aller Fragen zu üben, die die Persönlichkeitsrechte des einzelnen berühren, und alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die den Zugang Dritter zu den personenbezogenen Materialien, die ihnen für Forschungszwecke überlassen worden sind, ausschließen. Zur Verpflichtung gehört außerdem die Zusage, beim Einsatz von quantitativen Methoden so frühzeitig wie möglich personenbezogene Daten zu anonymisieren, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiterzugeben und bei Veröffentlichungen Namen von Betroffenen und Beteiligten nur zu nennen, wenn es für die Fragestellung und die Zielsetzung der Forschung aus wissenschaftlichen Gründen unerlässlich ist.

Die Archive stellen mit bestimmten Auflagen, die in erster Linie Veröffentlichungsbeschränkungen und keine Benützungsbefreiungen sind, die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes sicher. Anders ausgedrückt: die persönlichkeitsrechtliche Mauer zwischen den Archivunterlagen und dem Zeithistoriker ist niedriger als die persönlichkeitsrechtliche Mauer zwischen Archivbenützer und der Publizierung der bei der Akteneinsicht gewonnenen Erkenntnisse.

Die aktuelle Bereitschaft der bayerischen Archive, der israelischen Gedenkstätte Yad Vas-

hem in großem Umfang zeitgeschichtliches, Schutz- und Sperrfristen unterliegendes Archivgut in Mikroform zu überlassen, weil in Israel ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist, dokumentiert dieses Rechts- und Archivverständnis. Aber es liegt in der Natur der Sache, dass das Verhältnis zwischen Archiven und Zeitgeschichte nicht völlig problemlos und spannungsfrei sein kann. Mit einem angemessenen Verständnis für die Aufgaben des jeweils anderen lassen sich die Probleme und Spannungen jedoch in aller Regel lösen. So machen die Archive von der gesetzlich eröffneten Möglichkeit, fast alle allgemeinen und personenbezogenen Schutzfristen verkürzen zu können, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist, grundsätzlich und damit in großem Umfang Gebrauch. Auch bei der Beratung von Behörden und Gerichten in Fragen der Einsicht in noch nicht archivierte, also noch in den Registaturen liegenden Unterlagen werden regelmäßig Wege gesucht, die dem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit und dem Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz gleichermaßen gerecht werden.

Es war deshalb selbstverständlich, dass die Staatlichen Archive Bayerns das vom Bayerischen Staatsminister der Finanzen Prof. Dr. Kurt Faltlhauser angeregte und geförderte Forschungsprojekt „Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern“ von Anfang an nachdrücklich unterstützten. Herr Prof. Dr. Hans Günter Hockerts (Ludwig-Maximilians-Universität München) und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren dabei – ganz im oben dargestellten Sinne – kooperationsbereite, faire und verlässliche Partner. Dafür möchte ich mich, auch im Namen der „ständigen archivischen Ansprechpartnerin“ Archivoberrätin Dr. Margit Ksoll-Marcon (Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns), sehr bedanken.

Wie fundamental der Erfolg des Forschungsprojekts von archivischer Unterstützung abhängt, wurde bereits beim Eröffnungskolloquium im März 2001 deutlich. Archivarinnen und Archivare vermittelten damals einen umfassenden Überblick über die administrativen Grundlagen (Aufbau- und Ablauforganisation) und die Aktenüberlieferung zur Entziehung, Verwaltung und Verwertung jüdischen Vermögens in der NS-Zeit. Finanzverwaltung, Innere Verwaltung und Wirtschaftsverwaltung wurden dabei ebenso angesprochen wie das Schriftgut der Politischen Organisation der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Die „Entziehungs-Überlieferung“, konkret die vielen tausend so genannten „jüdischen Steuerakten“, die Akten der Oberfinanzpräsidenten (darunter vor allem auch die des Oberfinanzpräsidiums Berlin-Brandenburg mit seiner zentralen, reichsweiten Zuständig-

keit) und der Devisenstellen oder der Gestapo war die eine Seite, die andere das umfangreiche Aktenmaterial aus der Nachkriegszeit.

Nur stichwortartig sollen genannt werden die fast 300.000 Akten des Bayerischen Landesentschädigungsamtes, die 80.000 Rückerstattungsakten der fünf Wiedergutmachungsbehörden, die über 30.000 Rückerstattungsakten der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg, die Vermögenskontrollakten oder die Schriftgutüberlieferung der Finanzverwaltung, insbesondere die des bayerischen Finanzministeriums in grundsätzlichen Fragen von Rückerstattung und Wiedergutmachung.

Diese Aktenberge wurden für das Projekt erstmals umfassend zugänglich gemacht. Bei den Wiedergutmachungsakten war zu beachten, dass sie nicht nach Personen, sondern nach Schadensarten aufgliedert sind. Denn der Antragsteller musste für die verschiedenen Verluste und Schädigungen, die er erlitten hatte, jeweils einen gesonderten Antrag stellen. Daher ist die Zahl der Aktenvorgänge viel höher als die Zahl der Personen, die einen Antrag stellten, und die Bearbeiter mussten für die Rekonstruktion eines einzelnen Verfolgungsschicksals jeweils verschiedene Entschädigungs- bzw. Rückerstattungsverfahren heranziehen. Im Zuge dieser Verfahren mussten Nachweise für die Verfolgungstatbestände erbracht werden; daher enthalten diese Akten nicht nur Informationen über die Geschichte der Wiedergutmachung nach 1945, sondern bilden vielfach auch eine einzigartige Quelle für die Erforschung der Verfolgungsgeschichte vor 1945.

Allerdings müssen solche Quellen – wie auch die allgemeinen Verwaltungsunterlagen aus dem Behördenalltag der Finanzverwaltung: amtliche Runderlasse, Vermerke, Korrespondenz, Notizen, Handakten und dergleichen – von den Historikern erst zum Sprechen gebracht werden. Dabei besagen diese Quellen in mancher Hinsicht viel, in anderer Hinsicht aber wenig oder auch gar nichts. So lassen sich z.B. aus Formularen kaum individuelle Verhaltensformen und Motive der Beamten herauslesen. Generell geben die Wiedergutmachungsakten die Wirklichkeit der Verfolgung nur gefiltert wieder – im Selektionsfilter des bürokratischen, rechtsförmigen Prozesses. Hier fand Niederschlag, was verwaltungsrechtlich reguliert und gesetzlich einklagbar war. Diese Perspektive gewährt nur einen sehr eingeschränkten Einblick in die Lebenswelt der Opfer. Ergänzend waren die Projektbearbeiter daher auf die Suche nach Quellen anderer Art angewiesen wie Memoiren, Briefe, Aufzeichnungen der Verfolgten bzw. Berechtigten.

Verwaltungsgeschichtlich sind die Fallakten jedoch sehr aufschlussreich: Sie geben genaue Einblicke in die Tätigkeit der Finanzbehörden im Herrschaftsgefüge des NS-Regimes und

erlauben Antworten auf die Frage, wie eine traditionelle Verwaltung unter den Bedingungen einer von rassistischer Ideologie geleiteten Diktatur funktionieren konnte und welche Rolle sie erfüllte. Außerdem kann man dem Weg des jüdischen Vermögens folgen und dabei die unmittelbar und mittelbar an dem Ausplünderungsvorgang beteiligten Nutznießer aus der deutschen Gesellschaft untersuchen. Überdies ermöglichen es die Fallakten, die Lebensgeschichte von Verfolgten über die Zäsur von 1945 hinweg zu rekonstruieren, also die Zeit der Verfolgung und die Zeit der Wiedergutmachung biographisch miteinander zu verknüpfen.

Die Mitarbeiter des Forschungsprojekts hatten es also mit einer verschachtelten, doch zugleich sehr reichhaltigen Quellenlage zu tun, die sie in den bayerischen staatlichen Archiven vorfanden. Doch nicht nur die Staatlichen Archive Bayerns und andere bayerische Behörden sowie – wegen der OFD-Überlieferung – die Bundesfinanzverwaltung waren für das Forschungsprojekt wichtig. Das Landesarchiv Berlin hat die Arbeit durch die Mitwirkung am Eröffnungskolloquium unterstützt und eine 100.000 Karten umfassende Kartei der Vermögensverwertungsstelle beim Oberfinanzpräsidium Berlin-Brandenburg zur Verfügung gestellt, in der reichsweit alle Fälle von Vermögensentziehung erfasst worden waren. Zu danken haben wir auch der hessischen Archivverwaltung, die durch ihre Informationen über das Dokumentations- und Forschungsprojekt „Fiskalische Entrechtung und Ausplünderung der Juden 1933-1945 in Hessen“ vergleichende Überlegungen sowohl der Archivare wie der forschenden Historiker ermöglichte.

Aus Anlass des bundesweiten „Tages der Archive“ haben vor kurzem die Süddeutsche Zeitung und andere Medien eine auffallende Veränderung der öffentlichen Wahrnehmung von Archiven konstatiert. Sie würden heute wesentlich stärker als früher auf Gegenwart und Zukunft bezogen, ihre historisch-politische Bedeutung werde als wichtig beurteilt und die zeitgeschichtlichen Funktionen bestimmten zunehmend ihr Erscheinungsbild. Diese Veränderung ist auch eine Folge des heute fast symbiotisch gewordenen Verhältnisses von öffentlichen Archiven und Zeitgeschichte, das sich auch bei diesem Forschungsprojekt wieder bewährt hat.

Hans Günter Hockerts

Einführung in das Forschungsprojekt „Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern“

Wer diese Broschüre zur Hand nimmt, gewinnt – am konkreten, regionalen Beispiel – Einblick in einen der größten Raubzüge der neueren Geschichte: Das nationalsozialistische Regime hat die Juden ausgeplündert, ehe es sie vertrieben und ermordet hat. Dieser Raubzug wird oft als „Arisierung“ bezeichnet. Aber der aus dem NS-Jargon stammende Arisierungsbegriff erfasst eigentlich nur einen Teil des Geschehens, nämlich die Übereignung gewerblichen Vermögens von jüdischen auf „arische“ Eigentümer. Andere Aspekte der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der Juden werden von diesem Begriff eher verdunkelt, so die Liquidation jüdischer Gewerbebetriebe, Berufsverbote als Mittel der Verdrängung von Juden aus dem Berufsleben und vor allem: die Praxis der staatlich-fiskalischen Ausplünderung der deutschen Juden. Je näher man hinsieht, um so deutlicher schält sich hingegen heraus, welche zentrale Rolle der Staat, voran die Reichsfinanzverwaltung, in der Ausplünderungsmaschinerie gespielt hat. Die Finanzbehörden nahmen im Prozess der Enteignung eine geradezu strategische Bedeutung ein: Sie diskriminierten die Juden steuerlich auf vielfältige Weise, erhoben einschneidende Sonderabgaben, sperrten und beschlagnahmten das Vermögen von Emigranten, und sie entzogen, verwalteten und verwerteten das Eigentum der deportierten Juden. Bevor diese den physischen Tod starben, starben sie den „Finanztod“ (H. G. Adler). Um möglichst viel Geld für den Staat herauszuholen, schöpfte der Fiskus auch die Gewinne privater „Arisiereure“ ab, indem er eine „Arisierungsgewinnsteuer“ erhob.

Der für die Geschichte der Judenverfolgung schlechthin grundlegende Bereich der fiskalischen Verfolgung ist bisher nur ansatzweise untersucht. Das liegt überwiegend daran, dass die einschlägigen Akten der historischen Forschung lange nicht oder nur sehr begrenzt zur Verfügung standen. Auch sprangen andere Aspekte des Völkermords – der lärmende Radau-Antisemitismus, die Vorgänge in den Konzentrations- und Vernichtungslagern – stärker ins Auge und zogen mehr Betroffenheit und Aufmerksamkeit auf sich als die eher geräuschlose und unauffällige fiskalische Verfolgung. Deren Bedeutung und Reichweite werden erst dann deutlich, wenn man tief in den Alltag des Verwaltungshandelns eindringt.

Im letzten Jahrzehnt haben sich jedoch die Bemühungen verstärkt, die nationalsozialistische Judenverfolgung gerade auch im Blick auf ihre eigentumsrechtlichen und wirtschaft-

lichen Aspekte genauer zu erforschen. Dabei verband sich das von der fachwissenschaftlichen Debatte vorangetriebene Erkenntnisinteresse mit starken Impulsen aus dem politischen und gesellschaftlichen Raum. Auslöser und Antrieb kamen aus internationalen Zusammenhängen, die bislang zurückgestaute Fragen nach dem Ende des Ost-West-Konflikts politisch aktualisierten und eine Art „Schlussabrechnung mit dem Zweiten Weltkrieg“ in Gang setzten. So rückte neben der Frage der Entschädigung für Zwangsarbeit besonders auch das Thema des geraubten und enteigneten jüdischen Vermögens, verbunden mit unerledigten Ansprüchen auf Rückerstattung und Entschädigung, ins Rampenlicht der Weltöffentlichkeit. Der Ausgangspunkt lag in den ehemals kommunistisch beherrschten Ländern Mittel- und Osteuropas, wo es nach dem Zerfall des Sowjetimperiums um die Rückgabe von entzogenem, zumeist verstaatlichtem jüdischen Privat- und Gemeindeeigentum ging. Wie in einer nachholenden Suchbewegung kamen dann weitere offene Fragen aus der Zeit des Weltkriegs in den Blick. Den westeuropäischen Auftakt bildete 1996 die Schweizer Bankenaﬀäre, in der es um „ruhende Konten“ ehemaliger NS-Verfolgter und um die Beteiligung am NS-Raubgoldhandel ging. „Sammelklagen“ wurden in den folgenden Jahren auch gegen österreichische, deutsche und Banken anderer Länder erhoben, denen eine profitable Involvierung in die Verfolgungsgeschichte vorgeworfen wurde. Zwei große internationale Konferenzen lenkten die Aufmerksamkeit auf die Verstrickung vieler Länder in die NS-Raubpolitik: 1997 berieten in London Delegierte aus 41 Staaten über die Raubgold-Frage; eine Folgekonferenz in Washington weitete das Thema ein Jahr später auf die Suche nach geraubten Kunstobjekten und sonstigen Vermögenswerten der Holocaust-Ära aus, die noch nicht rückerstattet worden waren. Zahlreiche Staaten setzten daraufhin Kommissionen ein, um zu prüfen, inwieweit sie eine Mitschuld trifft. Besonders nachhaltig wird – auch in Deutschland – nach dem Verbleib geraubter Kunst geforscht, seit die Konferenz in Washington 1998 entsprechende Empfehlungen verabschiedet hat.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine Vereinbarung der Konferenz der Finanzminister der deutschen Bundesländer zu sehen, die sich im März 1999 mit der „Verwicklung der Finanzbehörden in die Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes“ befasste. Man beschloss, Unterlagen zur „Beschlagnahme und Verwertung von Vermögensgegenständen von Personen, die ab 1933 aus Deutschland ausgewandert sind oder deportiert wurden und die aufgrund entsprechender Vorschriften des NS-Regimes ihr Eigentum verloren haben, zur Geltendmachung noch ausstehender eventueller Restitutionsansprüche und zur wissenschaftlichen Forschung auf geeignete Weise zugänglich zu machen“. Der Bayerische Staatsminister der Finanzen, Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, tat einen weiteren Schritt und regte selbst ein Forschungsprojekt an, das über die Rolle der Finanzbehörden bei der Verfolgung der Juden in Bayern so genau wie möglich aufklären sollte.

Ich habe mich sehr darüber gefreut, dass Minister Faltlhauser dem zeitgeschichtlichen Lehrstuhl der Ludwig-Maximilians-Universität einen solchen Forschungsauftrag anbot und einen Projektentwurf guthieß, der im Frühjahr 2001 zur Unterzeichnung einer Forschungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Finanzministerium, dem Historischen Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität und mir als Projektleiter führte. Um gründliche historische Basisforschung zu gewährleisten, stellte das Ministerium Geldmittel für drei Projektmitarbeiter und einen Zeitraum von drei Jahren ab August 2001 bereit. Zudem unterstützte das Ministerium das Forschungsvorhaben, indem es die historisch bedeutsamen Akten zugänglich machte, die noch in den Dienststellen seines Geschäftsbereichs verwahrt wurden. Zum guten Gelingen trug außerdem die enge Zusammenarbeit mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns bei, die das Projekt von Anfang an mit fachkompetentem Rat und tatkräftiger Hilfe begleitet hat. Dafür möchte ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank sagen. Über die gewaltigen Aktenberge, die zu erschließen waren, über Chancen und Schwierigkeiten der verzweigten, verschachtelten, ja teilweise vertrackten Überlieferungslage berichtet der Generaldirektor der staatlichen Archive Bayerns, Prof. Dr. Hermann Rumschöttel, in dieser Broschüre gesondert.

Das Forschungsprojekt umfasst drei Studien, die konzeptionell eng aufeinander bezogen sind. Die erste Studie, erarbeitet von Dr. Christiane Kuller, ordnet das bayerische Handlungsfeld in den reichsweit organisierten Gesamtprozess der fiskalischen Judenverfolgung ein. Sie klärt den Handlungsrahmen, die Organisation und das Personalprofil der Finanzverwaltung in Bayern in der NS-Zeit, analysiert die Verwaltungspraxis auf der Ebene der Oberfinanzpräsidien und ihrer nachgeordneten Dienststellen und lotet dabei auch Ermessensentscheidungen und individuelle Handlungsspielräume der Finanzbeamten aus. Besonders eindringlich untersucht sie die Tätigkeit der „Dienststelle für Vermögensverwertung“. Ende 1941 im Oberfinanzpräsidium München entstanden, war diese Dienststelle mit nichts anderem beschäftigt, als den zur Deportation vorgesehenen Juden und jüdischen Emigranten die Wohnungen, das Mobiliar, Geld, persönliche Wertgegenstände, Textilien, Kunstgegenstände und dergleichen wegzunehmen, zu inventarisieren und – auch in öffentlichen Auktionen – zu verwerten. Die von Axel Drecol MA verfasste zweite Studie arbeitet den spezifischen Anteil heraus, den die fiskalische Entrechtung im Gesamtgefüge der wirtschaftlichen Verfolgungsmaßnahmen hatte. Sie gibt am Beispiel ausgewählter Berufsgruppen bzw. Wirtschaftszweige (insbesondere Ärzte, Kleinhandel, Kaufhäuser) sowie im lokalen Vergleich Aufklärung über das Geschehen. In den Vergleich sind die Städte München und Nürnberg sowie Unterfranken als Beispiel einer typisch ländlichen Region einbezogen. Die dritte Studie, von Tobias Winstel MA erarbeitet, schlägt den Bogen über die Zäsur von 1945 hinaus und nimmt am bayerischen Beispiel die Geschich-

te der Rückerstattung und Entschädigung in den Blick. Anders als in anderen Bundesländern waren die entsprechenden Behörden in Bayern dem Finanzministerium unterstellt, so dass das Finanzressort nun auch für den Versuch einer wiedergutmachenden Umkehr zuständig war.

Aufs Ganze gesehen hat das Forschungsprojekt Pioniercharakter und daher weit über die bayerischen Grenzen hinaus viel Aufmerksamkeit gefunden. Die Mitarbeiter präsentierten das Projekt auf einer Vielzahl von Tagungen und Symposien in Deutschland, Israel und den USA. Darüber hinaus flossen Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt bereits in eine Reihe von Veröffentlichungen ein. Über die Präsentationen und Publikationen unterrichtet das vorliegende Heft in einer gesonderten Zusammenstellung.

Für die Leser dieses Heftes fassen die Autoren ihre Kernergebnisse in drei Einzelbeiträgen zusammen. Wie man bei der Lektüre rasch bemerken wird, vermeiden sie einfache Formeln; sie argumentieren vielmehr differenziert und nuanciert, auf breiter dokumentarischer Basis, aber auch schonungslos genau und unerbittlich konkret. Die Lektüre ist mehr als bedrückend. Die ersten beiden Beiträge lassen nicht viel übrig von jener älteren Dualismus-Vorstellung, wonach traditionelle Staatlichkeit und entfesselte Führergewalt in einem Spannungsverhältnis zueinander gestanden hätten. Die Finanzverwaltung war vielmehr – nicht insgesamt, aber in wesentlichen Teilen – ein integraler Bestandteil der Dynamik staatsgestützter Makrokriminalität. Hier werden die schlimmen Folgen des Wegfalls von Hemmschwellen und Bremsmechanismen in Bürokratien sichtbar, und dieser Wegfall war seinerseits eine Folge der Zerstörung der rechtsstaatlichen Ordnung und ihrer institutionellen und kulturellen Sicherungen. Die institutionellen Rahmenbedingungen der Führerherrschaft und die ideologische Aufladung der Binnenordnung mit völkisch-nationalistischen und rassistischen Deutungsmustern veränderten den Funktionszusammenhang und die Handlungsoptionen der Finanzverwaltung auf fatale Weise.

Daher bietet die kritische Aufarbeitung der Geschichte der antisemitischen Fiskalpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland auch ein Lehrstück für die Gegenwart: Sie zeigt, wie wichtig und schutzbedürftig die demokratische Qualität und der kulturelle Wertbezug auf die Idee der Menschen- und Bürgerrechte für die politische Ordnung sind. So liegt vielleicht auch die wichtigste Bedeutung der Wiedergutmachung, wie der Autor der dritten Studie hervorhebt, bei all ihrer sonstigen Unzulänglichkeit gerade hier: in der sichtbaren Wiederherstellung unantastbarer Menschen- und Bürgerrechte.

Entziehung – Verwaltung – Verwertung. Finanzverwaltung und Judenverfolgung

Loyale Diener des Unrechtsstaats und antisemitische Entscheidungs- träger?

Ich kenne den Beschuldigten nur als einen korrekten Beamten, er war ein Arbeitstier und zeigte sich nicht als Systemdiener, sondern als Staatsdiener. Ich will damit sagen, daß er sich unter einem anderen System genauso verhalten haben würde.

Diese Worte, mit denen ein Mitarbeiter 1960 das Verhalten des Leiters der Zollfahndungsstelle Nürnberg während der NS-Zeit beschrieb, sind charakteristisch für das Selbstverständnis eines Großteils der Finanzbeamten nach dem Ende des „Dritten Reiches“. Sie sahen sich selbst als politisch neutrale Staatsdiener, die – wie unter anderen Regierungen auch – unter der nationalsozialistischen Herrschaft nur geltende Gesetze und Verordnungen ausgeführt hatten. Bürokratische Organisationsprinzipien und rationale Verwaltungsverfahren als Bestimmungselemente ihrer Arbeit schienen den Beamten der Beleg dafür zu sein, dass ihr Handeln mit der Judenverfolgung in der NS-Zeit eigentlich nichts zu tun hatte und sogar im Gegenteil ein Hindernis für willkürliche Terrormaßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber gewesen sei.

An der Mitwirkung der staatlichen Finanzbehörden bei der Verfolgung und Ausplünderung der Juden besteht jedoch kein Zweifel. Steuerliche Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung aus rassistischen Gründen, die Erhebung hoher Judensondersteuern und die Entziehung, Verwaltung und Verwertung jüdischen Eigentums sind zentrale, von der Finanzverwaltung organisierte Bestandteile der wirtschaftlichen Beraubung der deutschen Juden. Die Tätigkeit der Finanzbehörden war maßgeblich dafür verantwortlich, dass viele deutsche Juden, die emigrierten, völlig mittellos in ihrer neuen Heimat ankamen, und führte für die, denen die Auswanderung nicht mehr möglich war, in den „Finanztod“ (Hans Günther Adler), der der Ermordung voraus ging.

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft vor die Notwendigkeit gestellt, sich für ihr Mitwirken bei der Verfolgung der Juden zu rechtfertigen, erklärten Beamte gern, dass dafür gesetzliche Regelungen bestanden hätten. Die Verantwortung für die Verfolgung wiesen sie den nationalsozialistischen Politikern zu, die die Unrechts-Gesetze formuliert und in Kraft gesetzt hätten. So wurde kaum ein Finanzbeamter in einem Entnazifizierungsverfahren wegen seiner Beteiligung an der fiskalischen Juden-

verfolgung zur Verantwortung gezogen. Waren Finanzbeamte also im Bereich der Judenverfolgung nur ausführende Organe einer in Gesetzesform gegossenen Unrechtspolitik?

Auf diese einfache Formel lassen sich die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Finanzverwaltung und Judenverfolgung in Bayern“ nicht reduzieren. Die Finanzbeamten sahen sich vielmehr in der Situation, dass sie bei der Verfolgung der Juden widersprüchliche und mit geordnetem staatlichen Handeln kaum vereinbare Anweisungen des NS-Regimes aufzufangen und in geregelte, bürokratische Verfahren zu „übertragen“ hatten. Dies zwang Finanzbeamte, in relativ hohem Maße selbständige Entscheidungen zu treffen und Handlungsspielräume auszuschöpfen. Das konnte sich einerseits radikalierend aber andererseits auch abschwächend auf die Verfolgung auswirken.

Im Gegensatz zu einem Großteil ihrer Kollegen waren sich die Finanzbeamten im Oberfinanzpräsidium München in den für die Verfolgung der Juden zuständigen Dienststellen ihrer Handlungsspielräume bewusst. Der Finanzpräsident und Abteilungsleiter Steuer, Hans Rauch, – eine der zentralen Figuren bei der fiskalischen Judenverfolgung in München – nahm für sich in Anspruch diese im positiven Sinne ausgeschöpft zu haben, und bezeichnete seine Tätigkeit nach Kriegsende als eine Form des Widerstandes. In einem Spruchkammerverfahren erklärte er:

„*Ich schuf an meinen Dienststellen Gruppen von persönlich zuverlässigen Antinazi-Leuten, die bei jeder Gelegenheit mich unterstützten im Kampf gegen die nazistischen Anordnungen des Reichsfinanzministeriums.*“

“

Die kritische Prüfung solcher Aussagen war eine der zentralen Aufgaben des Forschungsprojektes „Finanzverwaltung und Judenverfolgung in Bayern“. Um das Handeln der Beamten in seinen historischen Kontext einzuordnen, werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen antijüdischer Fiskalpolitik kurz vorgestellt.

Rechtsgrundlagen der fiskalischen Judenverfolgung

Während der zwölfjährigen NS-Herrschaft wurden zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die den Handlungsrahmen der Finanzverwaltung absteckten. Andere Regelungen, wie beispielsweise die „Reichsfluchtsteuer“, stammten schon aus der Zeit vor 1933, wurden aber während der NS-Zeit mit antijüdischer Stoßrichtung verschärft. Teilweise ergab sich das Verfolgungspotential auch erst aus dem Ineinandergreifen mit anderen Bereichen der NS-Politik: Auf der einen Seite zur Auswanderung gedrängt, auf der anderen Seite im Falle einer Emigration von der fiskalischen Ausplünderung bedroht, befanden sich die deutschen Juden wirtschaftlich in einem Zangenriff.

Nach dem Inkrafttreten des „Reichsermächtigungsgesetzes“ wurde kein Steuergesetz mehr parlamentarisch beraten oder beschlossen. Stattdessen erließ der Reichsfinanzminister – mit Zustimmung des Reichsrates – Ausführungsbestimmungen. Ab 1934 konnte er auch ohne den Reichsrat Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung der Steuergesetze erlassen. Die Verwaltung hatte damit auf dem Gebiet der Rechtsetzung umfangreiche Vollmachten erhalten. Legislative und Gesetzesvollzug durch die Verwaltung waren immer weniger voneinander getrennt. Ein Großteil der für die Judenverfolgung wichtigen Regelungen hatte daher formal nur den Status von „Verordnungen“ oder „Durchführungsverordnungen“, die in ihrer Bedeutung mit „Gesetzen“ auf einer Stufe standen. Die Grenzen zwischen den Geltungsbereichen der verschiedenen Regelungsarten lösten sich zunehmend auf, was die Rechtsbasis unübersichtlich machte.

Die Regelungen zur fiskalischen Verfolgung der deutschen Juden lassen sich in zwei Bereiche einteilen: steuerliche Diskriminierungen und Sondersteuern auf der einen und die Enteignung von Emigranten und Deportationsopfern („Aktion 3“) auf der anderen Seite.

Eine erste wichtige Zäsur für die steuerliche Diskriminierung war das „Steueranpassungsgesetz“ vom 16. Oktober 1934. Darin stand als Leitsatz:

Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen.

Spätestens damit setzte die rassistisch begründete Schlechterstellung der deutschen Juden im Steuerrecht ein.

Ein zentrales Instrument für die Verfolgung der Juden bildeten die Regelungen gegen „Devisen- und Kapitalflucht“ im Falle der Emigration. Es handelte sich hier in erster Linie um die „Reichsfluchtsteuer“ sowie um die Devisenbewirtschaftung. Ein Viertel des Vermögens musste bei der Auswanderung als „Reichsfluchtsteuer“ an den Fiskus abgeführt werden, der Rest konnte nur unter großen Verlusten in eine ausländische Währung umgetauscht werden – am Ende behielt der Staat rund 96 Prozent der Summe ein.

Der Ausplünderung der Emigranten diente auch die Verschärfung der Devisenregelungen im Dezember 1936, sie hatte aber weitreichendere Folgen. Indem der NS-Staat pauschal allen deutschen Juden Aus-

Abb.: Am 26.6.1934 erklärte der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Fritz Reinhardt in der Aula der Münchner Universität die nationalsozialistische Steuerreform. (Zeitungsartikel in den Münchner Neuesten Nachrichten vom 27.6.1934)

Steuerreform auf volkspolitischer Grundlage

Staatssekretär Reinhardt über die neuen Steuergesetze / Erleichterung, Vereinfachung, Verschmelzung der Steuern

wanderungspläne unterstellte, konnte er sich seines Instrumentariums auch präventiv bedienen und das Vermögen von Juden willkürlich durch Sicherungsanordnungen blockieren. Durch diese neue Regelung entstand erstmals ein legales Einfallstor, um die fiskalische Verfolgung aus dem Kontext der Emigration zu lösen und lange vor der Auswanderung aktiv zu werden.

1938 setzten zwei Entwicklungen ein, die die staatliche Ausplünderung entscheidend vorantrieben: Erstens regulierte der Staat die bisher von gesellschaftlichen Gruppen eigenständig vorgenommene „wilde Arierisierung“ jüdischen Eigentums durch eine Vielzahl von Verordnungen und Regelungen – nicht zuletzt zu seinem eigenen finanziellen Nutzen. Alle jüdischen Gewerbebetriebe wurden nun „zwangsarisiert“. Zweitens erhob das Regime kurz nach dem Novemberpogrom in Form der „Judenvermögensabgabe“ eine Kontribution, die nur Juden zu leisten hatten – ein Novum in der Steuergesetzgebung.

Im Bereich der Enteignung hatte das NS-Regime schon seit 1933 durch zwei Gesetze die Möglichkeit, das Eigentum missliebiger Staatsangehöriger zu konfiszieren: das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ und das „Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“. Beide Gesetze nutzte der NS-Staat auch für die anti-jüdische Verfolgung. Das Verfahren war

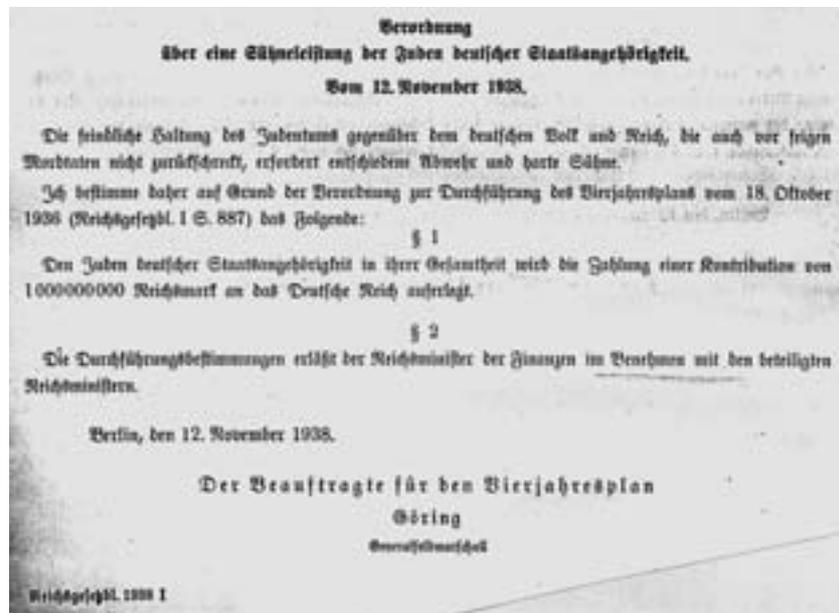


Abb.: „Verordnung über die Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“ vom 12.11.1938, Reichsgesetzblatt I (1938), S. 1579.

allerdings für die Verwaltung aufwendig, da für jeden Betroffenen eine individuelle Aberkennung der Staatsangehörigkeit durchgeführt werden musste.

Am 25. November 1941 wurde mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz eine neue Regelung geschaffen, die das Enteignungsverfahren wesentlich beschleunigte. Der Vermögensverfall trat nun automatisch ein, wenn ein deutscher Jude die Reichsgrenze überschritt und dauerhaften Aufenthalt im Ausland nahm. Die 11. Verordnung ging ursprünglich auf Pläne zur effizienteren Enteignung der jüdischen Emigranten zurück und wurde auch nach ihrer Einführung zur Konfiskation von Emigranteneigentum eingesetzt. Mit bürokratischer Konsequenz wandten die Finanzbehörden die Regelung aber auch auf die bereits laufenden Deportationen sofort an.

Organisation und Personal der Finanzverwaltung in Bayern in der NS-Zeit

Die Reichsfinanzverwaltung war seit 1919 in drei Ebenen unterteilt: Die Spitze bildete das Reichsfinanzministerium. Auf der

mittleren Ebene befanden sich die Landesfinanzämter (ab 1937 umbenannt in Oberfinanzpräsidenten). Sitz der drei bayerischen Landesfinanzämter waren München, Nürnberg und Würzburg (1942 aufgelöst). Von Bedeutung für die Verfolgung der Juden waren in der Mittelbehörde vor allem die Abteilung „Besitz- und Verkehrssteuern“ – zuständig für die diskriminierenden Steuern und Abgaben – sowie die Abteilung „Zoll und Verbrauchsteuern“ und die Devisenstelle – beide griffen im Falle einer Emigration auf das Vermögen der Auswanderer zu. Die unterste Ebene der staatlichen Finanzverwaltung bildeten die Finanzämter.

Die fiskalische Verfolgung der Juden als neue Aufgabe schlug sich zunächst nicht in der Behördenorganisation nieder. Bereits bestehende Dienststellen bearbeiteten die antijüdischen Steuern im Rahmen ihres Alltagsgeschäftes mit. Beschwerden über die zusätzliche Belastung, wie sie aus anderen Regionen Deutschlands bekannt sind, scheint es in Bayern zumindest bis zum Beginn der Deportationen 1941 nicht gegeben zu haben.

Für die Vermögensenteignung im ganzen Reichsgebiet war bis 1941/42 der Oberfinanzpräsident Berlin bzw. das Berliner Finanzamt Moabit-West zuständig. Mit der Enteignung der Deportationsopfer und der Verwaltung und Verwertung ihres Eigentums nahm diese Arbeit jedoch einen solchen Umfang an, dass die Aufgabe 1941/42

auf die regionalen Mittelbehörden, die Oberfinanzpräsidien, aufgeteilt wurde. Im November 1941 entstand deshalb im Oberfinanzpräsidium München eine eigene „Dienststelle für Vermögensverwertung“, die in 10 Arbeitsgebiete unterteilt war, und in der trotz der kriegsbedingten Personalknappheit zeitweise ca. 50 Beamte und Angestellte tätig waren. Insgesamt bearbeitete die Münchner Dienststelle die Verwertung von rund 7.800 jüdischen Vermögen: 3.655 von Emigranten, über 3.600 von in die Vernichtungslager Deportierten und Personen, die sich unmittelbar vor der Deportation das Leben nahmen, und rund 500 für Erben und jüdische Personen, die nicht aus dem südbayerischen Verwaltungsgebiet stammten, aber Besitz dort hatten.

Im Gegensatz zu München wurde 1941 im zweiten bayerischen Oberfinanzpräsidium Nürnberg (seit 1942 zusammengelegt mit dem aufgelösten Oberfinanzpräsidium Würzburg) nur eine kleine Arbeitsgruppe zur Verwertung geraubten jüdischen Vermögens gebildet. Diese konzentrierte sich auf die Verwertung von Möbeln und anderen beweglichen Gegenständen sowie die Einziehung von Geld- und Wertpapiervermögen. Den aufwändigen und konfliktreichen Bereich der Verwaltung und Verwertung der Grundstücke delegierte der Nürnberger Oberfinanzpräsident hingegen auf die ihm unterstellten Finanzämter. Eine solche Übertragung war prinzipiell möglich, wurde aber nicht in allen Oberfinanzbezirken des Deutschen Reiches prakti-

Abb.: Gebäude des Oberfinanzpräsidiums München, erbaut 1938–1942. Die Finanzbehörde benutzte ein eingezogenes jüdisches Grundstück als Tauschobjekt für ein für den Neubau benötigtes Grundstück. (Foto: Oberfinanzdirektion München)

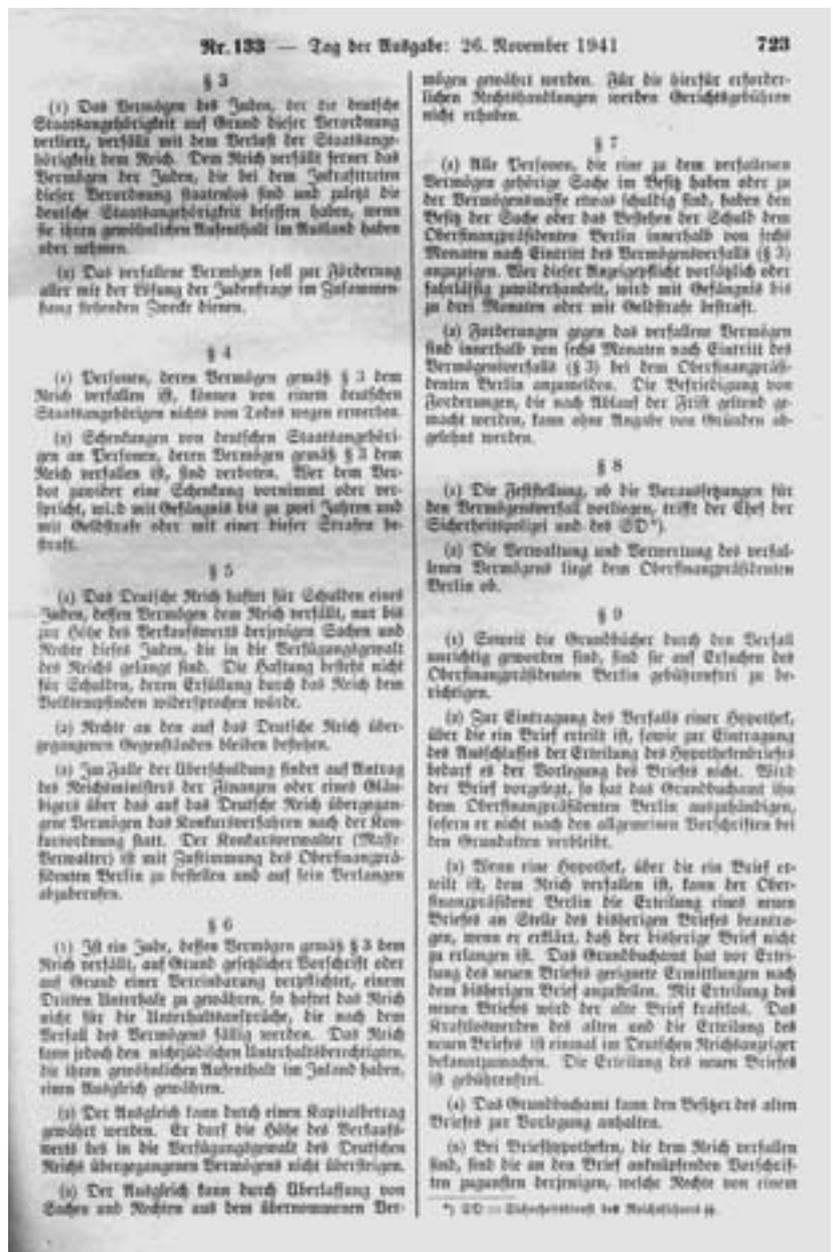


ziert. In München blieb die zentrale Verwertungsstelle im Oberfinanzpräsidium weiterhin auch für die Verwertung von jüdischen Grundstücken zuständig.

Das Personal der Finanzverwaltung war maßgeblich durch die Geschichte der Behördenentwicklung geprägt. Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges war die staatliche Finanzverwaltung im Deutschen Reich auf Länderebene organisiert gewesen. Erst 1919 hatte der Finanzminister Matthias Erzberger durch eine grundlegende Organisationsreform eine zentrale, einheitliche Finanzverwaltung geschaffen. Die Reichsfinanzverwaltung war daher ein vergleichsweise junger Zweig der Reichsverwaltung, der erst in der Zeit der Weimarer Republik seine Gestalt erhalten hatte.

Infolge dieser späten Formierungsphase fanden sich in der Finanzverwaltung vor 1933 weniger parteipolitisch links gebundene Beamte als in anderen Verwaltungszweigen. Dies ist eine wichtige Ursache dafür, dass die „Säuberung“ der Beamtenschaft durch das nationalsozialistische „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aus dem Jahr 1933 in der Finanzverwaltung zu wesentlich weniger Entlassungen und Versetzungen führte als in anderen Verwaltungszweigen. Wichtig für die relativ milden Auswirkungen war aber auch der Einfluss des Staatssekretärs im Reichsfinanzministerium, Fritz Reinhardt, der zwar ein überzeugter Nationalsozialist war, aber gleichzeitig das Ziel einer Profes-

Abb.: „Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 25.11.1941, Reichsgesetzblatt I (1941), S. 722ff.



sionalisierung der Finanzbeamtenschaft verfolgte. Anstelle eines Austauschs des Personals setzte er auf intensive Schulungen der Finanzbeamten im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Im Oberfinanzpräsidium München wurden von den rund 2.740 Beamten, die 1933 im Steuerbereich beschäftigt waren, auf-

grund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ nur sieben Beamte entlassen, davon einer, weil er Jude war, und fünf weitere ohne nähere Angaben. Diese Zahlen berücksichtigen jedoch nicht die Pensionierungen „im gegenseitigen Einvernehmen“, von denen es wohl einige gab, deren genaue Zahl und Hintergründe aber schwer zu ermitteln sind.

Neben den Entlassungen sind auch die Beförderungen aufgrund „nationalsozialistischer Verdienste“ ein Kriterium, um die personelle Umgestaltung durch die NS-Machthaber einzuschätzen. Im Jahr 1937, als die „bevorzugte Beförderung alter Kämpfer“ offiziell abgeschlossen war, zählte der Personalreferent des Landesfinanzamtes München 89 solche Beförderungen auf, die vor allem die obersten und mittleren Ränge betraf: Von den 50 Oberregierungsräten waren drei durch Parteibuch-Beförderung auf ihre Posten gekommen. Bei den Obersteuerinspektoren waren es 29 und damit fast jeder zehnte. Diese Anteile lagen deutlich über dem allgemeinen Behörden-durchschnitt von knapp 4 Prozent.

In der Münchner „Dienststelle für Vermögensverwertung“, die für entzogenes jüdisches Eigentum zuständig war, findet man allerdings keine Hinweise auf solche „Parteibuchbeamte“; Die Mitarbeiter um den Abteilungsleiter Hans Rauch waren aufgrund ihrer konservativ-katholischen Prägung in der Mehrzahl eher antinazistisch eingestellt. Anders war es im Oberfinanz-



präsidium Nürnberg: Dort organisierte ein überzeugter Nationalsozialist die Verwertung des jüdischen Besitzes.



Abb.: Hans Rauch, Leiter der Abteilung Steuer im Oberfinanzpräsidium München und nach Kriegsende Mai bis Juni 1945 Präsident des Oberfinanzpräsidiums München. (Foto: Bathe, Horst/Kumpf, Heinrich (Bearb.): Die Mittelbehörden der Reichsfinanzverwaltung und ihre Präsidenten 1919–1945. Eine Dokumentation, Brühl 1999, S. 157)

Aufgrund der früheren Organisation auf Länderebene waren die Mitarbeiter in den Finanzbehörden stärker als andere Reichsbeamte regional verwurzelt, was sich beispielsweise daran zeigte, dass die Beamten nach Versetzungen an neue Einsatzorte zuweilen Probleme bekamen. Beispiele hierfür gibt es auch im Bereich der Verwertung des Eigentums der Deportationsopfer ab 1941, als ortsfremde Finanzbeamte Schwierigkeiten hatten, mit dem traditionell gewachsenen lokalen Netzwerk – Bürgermeister, Spediteure, Lagerfirmen, aber auch „kauf lustige“ Interessenten – zu kooperieren. Manchmal scheint aber auch ein personalpolitisches Kalkül hinter Stellenbesetzungen durch ortsfremde Beamte gestanden zu haben, beispielsweise wenn bei der Vermögensverwertung im Oberfinanzpräsidium Nürnberg ein Beamter aus München eingesetzt wurde, von dem man sich Neutralität in den lokalen Machtkämpfen erwarten konnte.

Steuerliche Diskriminierung von jüdischen Einrichtungen und Personen

Für jüdische soziale Einrichtungen brachte das „Steueranpassungsgesetz“ vom Oktober 1934 erhebliche Verschlechterungen. In den Paragraphen 17–19 waren auch die Begriffe „gemeinnützig“ und „kirchlich“ neu gefasst und auf das „Wohl der deutschen Volksgemeinschaft“ bezogen worden. Dies bot eine Grundlage dafür, jüdischen Gemeinde- und Wohlfahrtseinrichtungen die Steuervergünstigungen, die ihnen bisher zugestanden hatten, zu verweigern, was sich nicht selten existenzgefährdend auswirkte. Im Dezember 1936 wurde die Rechtslage durch eine juristische Nachbesserung noch einmal verschärft. Als „mildtätig“ galten fortan definitionsgemäß nur noch Zuwendungen an „bedürftige deutsche Volksgenossen“. Damit waren jüdische Wohlfahrtseinrichtungen endgültig von der im Sozialbereich üblichen Steuererleichterung ausgeschlossen. Auch die Anerkennung der jüdischen Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts stand in den Augen der Steuerreferenten des Reichsfinanzministeriums „mit der gesunden Volksanschauung in Widerspruch“. Es sei nicht vertretbar, dass die „israelitische Kirche“ Trägerin öffentlicher Gewalt sein dürfe. Hinter diesen Überlegungen stand das fiskalische Interesse, die Kultusgemeinden zur Körperschaft-, Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuer heranziehen zu können. Reichs-

weit verloren die jüdischen Kultusgemeinden am 31. März 1938 den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts und wurden Vereine des Bürgerlichen Rechts – mit allen damit verbundenen steuerlichen Nachteilen.

Auch bei Landessteuern wurden jüdische Gemeindeeinrichtungen zunehmend schlechter gestellt. Nach einer Novelle des bayerischen Haussteuergesetzes vom 8. April 1935 mussten die Kultusgemeinden für ihre Synagogen und Bethäuser Haussteuer bezahlen. Hiervon waren sie seit 1827 befreit gewesen. Die jüdischen Kultusgemeinden leiteten daher einen Muster-Rechtsstreit mit dem Landesfinanzamt München ein, den sie nach fast zweijähriger Prozessdauer gewannen. Dieser kurzfristige Erfolg wurde jedoch wieder hinfällig, als im April 1938 die jüdischen Kultusgemeinden den Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit auch ihre Vorrechte bei der Haussteuer endgültig verloren.

Der Besitz der jüdischen Kultusgemeinden blieb bis zum Kriegsende formal in der Hand der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, dem Zwangsverband der jüdischen Kultusgemeinden unter der Oberaufsicht des Reichssicherheitshauptamtes. Seit August 1943 war aber die Verwaltung des Vermögens der Reichsvereinigung den Oberfinanzpräsidenten übertragen worden. Hier entwickelte sich die Vermietung von Friedhofsgebäuden und

-gelände sowie der Verkauf von Grabsteinen und Einrichtungsgegenständen zur lukrativen Einnahmequelle für den Staat. In die Kasse des Oberfinanzpräsidenten München flossen insgesamt rund 104.200 Reichsmark als Erlös für Eigentum der Reichsvereinigung. Darunter befand sich der Erlös für jüdische Grabsteine in Höhe von 2.875 Reichsmark sowie Einnahmen, die vermutlich aus der Versteigerung von Einrichtungsgegenständen stammten, in Höhe von etwa 30.000 Reichsmark. Das einzige Anwesen der Münchner Kultusgemeinde, dessen Verwertung durch die Finanzverwaltung belegt ist, war ein Altersheim, für dessen Verkauf ein Teilbetrag von über 49.000 Reichsmark an die Finanzkasse abgeführt wurde. Die Mehrzahl der „Arisierungen“ von Gemeindeeigentum zu diesem Zeitpunkt betrafen aber Gemeinden außerhalb Münchens.

Gegenüber Juden kam es im Bereich der steuerlichen Diskriminierungen und Sonderabgaben zur Außerkraftsetzung zweier zentraler steuerrechtlicher Grundsätze – die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen und die Leistungsbezogenheit der Steuern. Die rechtliche Grundlage hierfür bot ebenfalls das „Steueranpassungsgesetz“ vom Herbst 1934.

Eine Schlechterbehandlung von Juden war grundsätzlich auf zweierlei Weise möglich. Zu unterscheiden sind Verfolgungsmechanismen, bei denen Juden von Vergünstigungen, die ihnen gesetzlich zugestanden

hätten, aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit ausgeschlossen wurden, und direkte Sondersteuern, die nur bei Juden erhoben wurden. Anfangs konzentrierten sich die Finanzbehörden vor allem auf die erstgenannte Methode. Vergünstigungen und Billigkeitserlasse sollten Juden nicht mehr gewährt werden. Unter Berufung auf das neue „Steueranpassungsgesetz“ hielten die zuständigen Referenten im Reichsfinanzministerium hier sogar ein Handeln „contra legem“ – also gegen den Wortlaut bestehender älterer Steuergesetze – für vertretbar und notwendig.

Besonders einschneidend war diese Praxis im Hinblick auf die Befreiung von der Zahlung der „Reichsfluchtsteuer“ im Falle einer Emigration. Eine Freistellung war prinzipiell möglich, wenn die Auswanderung „im deutschen Interesse“ lag. Zwar lag die Auswanderung der Juden aus Deutschland durchaus im Interesse zumindest eines Teils der nationalsozialistischen Machthaber, nicht jedoch der Verzicht auf die „Reichsfluchtsteuer“. Für die Ausplünderung jüdischer Emigranten ersannen die Finanzbehörden daher die Unterscheidung zwischen „Inlandsinteresse“ – das betraf das Interesse an der Auswanderung der Juden – und „Auslandsinteresse“ – damit war die Mitnahme des Vermögens bei einer Emigration ins Ausland gemeint. Ausschlaggebend dafür, bei Juden den Erlass der „Reichsfluchtsteuer“ prinzipiell abzulehnen, war das „Auslandsinteresse“, also der Wille, den Juden vor ihrer Auswanderung

noch eine letzte große Abgabe abzupressen. Im Oktober 1936 erklärte der Reichsfinanzminister zur Auslegung des Begriffs „deutsches Interesse“:

Der Jude ist fremden Blutes und steht daher außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft. Dass er eben diese Volksgemeinschaft, von der er ausgeschlossen ist, im Ausland fördern wird, ist unwahrscheinlich.

Also könne Juden die „Reichsfluchtsteuer“ nicht erlassen werden.

Die größte und wichtigste Juden-Sondersteuer im „Dritten Reich“ war die „Judenvermögensabgabe“. Die Einführung einer Sondersteuer, die nur Juden bezahlen mussten, war in der Reichsregierung schon länger diskutiert worden. Anlass für die Erhebung der „Judenvermögensabgabe“ war schließlich das Attentat des Juden Herschel Grünsplan auf den deutschen Legationssekretär Ernst vom Rath in Paris am 7. November 1938. Die Nationalsozialisten reagierten auf diesen Akt mit dem Pogrom in der Nacht vom 9. November 1938. Im Anschluss daran erließ Hermann Göring am 12. November 1938 die „Verordnung über die Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“. Die deutschen Juden sollten eine „Gesamtkontribution“ von 1 Milliarde Reichsmark zahlen. Dafür mussten sie 20 Prozent ihres Vermögens abgeben, später wurde der Anteil auf 25 Prozent erhöht. Insgesamt flossen dem Reich auf diese Weise 1,127 Milliarde Reichsmark



Abb.: Joseph Schäfer beriet Mitglieder der jüdischen Gemeinde München bei ihrer Emigration. Ihm selbst gelang die Auswanderung nicht mehr, er und seine Frau wurden deportiert und ermordet. (Foto: 1938/39, Stadtarchiv München)

zu. Bei der Eintreibung der „Judenvermögensabgabe“ zeigten sich Mechanismen der Radikalisierung der Judenverfolgung an der Basis der Finanzverwaltung: Hier waren die Finanzbeamten vor Ort zum ersten Mal mit der Durchführung einer offensichtlichen Unrechtsmaßnahme gegen die Juden beauftragt. Dies spiegelt sich nicht nur in der Tatsache, dass nur Juden diese Abgabe zahlen mussten, sondern auch darin, dass es sich um eine Kontribution handelte. Die Finanzbeamten mussten daher keine genaue Bemessungsgrundlage verwenden, denn die Kontribution zielte nicht auf einen individuellen Steuersatz, sondern auf die Erzielung des Gesamtbetrags von 1 Milliarde Reichsmark. Auch waren die Finanzämter hier erstmals ausführendes Organ im Auftrag Görings als Beauftragter für den Vierjahresplan, der für seinen Zugriff auf jüdisches Vermögen die Hilfe der Finanzverwaltung benötigte. Die Finanzämter waren damit, wie die Deutsche Steuerzeitung meinte,

im Kampf des nationalsozialistischen Reichs gegen das Judentum in vorderster Front eingesetzt.

Entziehung, Verwaltung und Verwertung jüdischen Eigentums

Neben der steuerlichen Diskriminierung bildete der große Komplex der Enteignung von jüdischen Emigranten und später von Deportierten die zweite Säule der fiskalischen Judenverfolgung. Die bürokratisch durchorganisierte Verwaltung und Verwertung des zurückgelassenen Eigentums spiegelt sich in den sorgfältig geführten, bis heute weitgehend erhaltenen Einzelfallakten für den Oberfinanzbezirk München wider. Bankkonten, Versicherungspolizen, Wertpapierdepots, Immobilien, aber auch Hausrat und Alltagsgegenstände wurden zunächst genau registriert und in vielen Fällen veräußert. Das Zusammenspiel zwischen Behörde, privaten Schnäppchenjägern und Profiteuren lässt sich exemplarisch an den Versteigerungen von zurückgelassenem Umzugsgut und Hausrat zeigen.

Bei der Verwertung von Möbeln und von Immobilien gewann der Verwertungsprozess zunehmend regionale und lokale Couleur, denn hier kooperierte die Finanzverwaltung mit zahlreichen lokalen Behörden, Institutionen und Einzelpersonen. Finanzbeamte besichtigten die leeren Wohnungen, prüften, ob alle angegebenen Gegenstände vorhanden waren, organisierten den Abtransport, die Lagerung und die Versteigerung der Möbel, verwalteten und vermieteten die Wohnungen weiter oder übergaben sie an die Stadt.

Das Vermögen der Emigranten und der Deportierten konfiszierten die Finanzbehörden im Prinzip nach demselben Verfahren. Durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 verfiel das Eigentum der Deportationsopfer, sobald sie eine Grenze überschritten, ebenso wie das der Emigranten automatisch dem Reich. Allerdings lagen nicht alle Deportationsziele außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches, bei Transporten nach Theresienstadt mussten beispielsweise andere, kompliziertere Verfahren nach den Gesetzen von 1933 angewendet werden.

Aus dem Vermögen der Deportationsopfer und Emigranten aus München und Oberbayern gingen seit Ende des Jahres 1941 bei der Oberfinanzkasse insgesamt rund 30 Millionen Reichsmark in Form von Bargeld, Banküberweisungen, Erlösen aus dem Verkauf von Wertgegenständen, Mobilien und Einkünften aus der Vermögensverwaltung ein. Für über 26 Millionen Reichsmark wurden deutsche Wertpapiere entzogen, der Wert der ausländischen Wertpapiere war nach 1945 nicht ermittelbar, sie wurden auch während des Kriegs nicht von der Reichsbank veräußert. Zahlreiche Grundstücke gingen in den Besitz des Reichsfiskus über. Es wurden 1.589 bebauete und unbebaute Grundstücke konfisziert, hinzu kamen 481 Grundstücke und Anwesen, die außerhalb des Oberfinanzbezirks lagen, aber in München verwaltet wurden. Der Wert des entzogenen Mobiliars wurde

1946 nicht ermittelt, der Wert der durch die Münchner Finanzbehörden geraubten Kunstgegenstände wurde nach Kriegsende auf rund 640.000 Reichsmark geschätzt. Hier wie bei den Möbeln vermuteten die Finanzbeamten, dass die wertvollsten Stücke schon geraubt waren, bevor die Finanzverwaltung die Verfügungsgewalt bekam. In München kam das Oberfinanzpräsidium im Zuge der „Aktion 3“ auch in den Besitz von Kunstgut, das die Gestapo während der Pogromnacht 1938 aus jüdischem Privatbesitz geraubt hatte. Unter den beschlagnahmten Gegenständen befanden sich zahlreiche bekannte Gemälde, Skulpturen und andere Kunstgegenstände. Von der Gestapo wurde der Wert anfangs auf über 2 Millionen Reichsmark geschätzt. Als die Kunstwerke zum Oberfinanzpräsidium kamen, war der Gesamtwert auf knapp 600.000 Reichsmark zusammenschmolzen. Die inzwischen unvollständige Liste, die dem Oberfinanzpräsidium als Grundlage für seine Registrierung diente, verzeichnete Kunstgut von 59 Personen. Offiziell waren diese Kunstgegenstände nach wie vor Eigentum von jüdischen Privatpersonen. Einige von ihnen waren inzwischen emigriert, einige waren deportiert worden und von manchen hatten die Behörden keine Nachricht über ihren Aufenthaltsort. Gegen die Bestrebungen der „Kameradschaft der Künstler“, einer NSDAP-Organisation, deren Vorsitzender der Gauleiter Adolf Wagner war, verhinderte die Dienststelle für Vermögensverwertung beim Oberfinanzpräsidium München unter maß-

geblicher Beteiligung des Finanzpräsidenten Hans Rauch einen Verkauf und damit die Zerstreung der fast 1.000 Kunstgegenstände bis zum Kriegsende.

Bei der Verwertung des geraubten jüdischen Eigentums galt: „Erster Grundsatz: Horten für die Reichsfinanzverwaltung“. Dieser Satz aus dem Protokoll einer Dienstbesprechung im Oberfinanzpräsidium Nürnberg brachte die Priorität der Begünstigten auf den Punkt. An erster Stelle beanspruchten die Finanzbehörden Gegenstände für den eigenen Bedarf. Zur Einrichtung von Diensträumen beschlagnahmte der Oberfinanzpräsident München beispielsweise Gegenstände aus Emigrantenvermögen im Wert von über 4.900 Reichsmark, die neu eingerichtete Reichsschule Herrsching wurde mit Gegenständen im Wert von 2.000 Reichsmark ausgestattet, wobei hier wie bei allen anderen Angaben über Erlöse zu bedenken ist, dass die zugrunde gelegten Preise in der Regel nur einen Bruchteil des wirklichen Wertes darstellten. Nach ersten Auszahlungen übernahmen die Abteilungen des Oberfinanzpräsidiums aus dem Eigentum der Deportierten Gegenstände für mindestens 20.500 Reichsmark. An einzelne Finanzämter aus dem Verwaltungsbezirk des Oberfinanzpräsidiums München gingen „Ausstattungsgegenstände“ im Wert von insgesamt über 8.350 Reichsmark.

Profiteur dieses ungeheuren fiskalischen Raubzugs war nicht nur der Staat. Öffent-

2. Allgemeines zur Durchführung der Sühneleistungsverordnung

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat in der Sühneleistungsverordnung den Reichsminister der Finanzen beauftragt, die Durchführungsbestimmungen zur Einziehung der Kontribution im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern zu treffen. Der Reichsminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und den übrigen beteiligten Reichsministern die Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 (DVB) erlassen. Darin wird die Einziehung der Kontribution den Finanzämtern übertragen. **Die Finanzämter sind damit im Kampf des nationalsozialistischen Reichs gegen das Judentum in vorderster Front eingesetzt.**

Abb.: Ausschnitt aus dem Zeitungsartikel: Die Judenvermögensabgabe, von Regierungsrat W. Donandt, Reichsfinanzministerium Berlin, in: Deutsche Steuerzeitung, 28 (1939), Nr. 4 vom 28.1.1939, S. 79.

liche Versteigerungen von so genanntem „nichtarisches Vermögen“ entwickelten sich zu einem eigenen Marktsektor, an dem nicht zuletzt eine erhebliche Zahl von Veranaltern, Gutachtern, Spediteuren und Lagerverwaltern gut verdiente. Die Liste der beteiligten Transportunternehmer, Sachverständigen und Handwerker umfasst allein für die zweite Deportationswelle aus München über 40 Beteiligte, die alle in kleinerem oder größerem Rahmen von der Verwertung profitierten.

Die Finanzverwaltung agierte also nicht als abgekapseltes System, sondern war mit dem gesellschaftlichen Umfeld vielfach verklammert. Auch weite Kreise der Bevölkerung erzielten ihren Vorteil aus der Verwertung des Vermögens der in die Vernichtungslager deportierten Juden – vor allem Luftkriegsopfer, die Wohnraum und meist kostenlos Möbel und Hausrat der Juden zur Verfügung gestellt bekamen.

In ganz Bayern schätzten die Finanzbehörden nach Kriegsende den Wert des den Juden geraubten Eigentums auf insgesamt 474,4 Millionen Reichsmark. Davon befanden sich 1946 noch rund 115,8 Millionen Reichsmark im Besitz des Reiches – das übrige Vermögen befand sich in der Hand von Privatpersonen, von Kommunen, des Bayerischen Staates oder der ehemaligen NSDAP und ihrer Gliederungen. Knapp die Hälfte der staatlich geraubten Güter bestand aus Wertpapieren, deren Wert die Finanzbehörden 1946 mit rund 51,2 Millionen Reichsmark bezifferten. Ein weiteres Viertel (26,9 Millionen Reichsmark) bildeten die entzogenen Geldmittel. Der Wert der entzogenen Kunstgegenstände betrug rund 18,2 Millionen Reichsmark, fast ebenso hoch wurden die geraubten Grundstücke geschätzt (18,1 Millionen Reichsmark). Aus Versteigerungen von Möbeln hatten die Finanzbehörden rund 884.700 Reichsmark eingenommen. Das entzogene Betriebsvermögen bildete mit rund 383.280 Reichsmark den kleinsten Posten der Bilanz aus dem Jahr 1946. Der Bayerische Staat besaß nach 1946 geraubtes jüdisches Eigentum im Wert von über 1,7 Millionen Reichsmark. Es handelte sich hier ausschließlich um Grundvermögen. Diese Angaben waren sehr wahrscheinlich zu niedrig, weil aus dem zweiten bayerischen Oberfinanzbezirk Nürnberg aufgrund von Bombenschäden und absichtlicher Aktenzerstörung kaum Unterlagen aus der NS-Zeit vorhanden waren und die Schätzungen hier nur eine sehr vage Grundlage hatten.

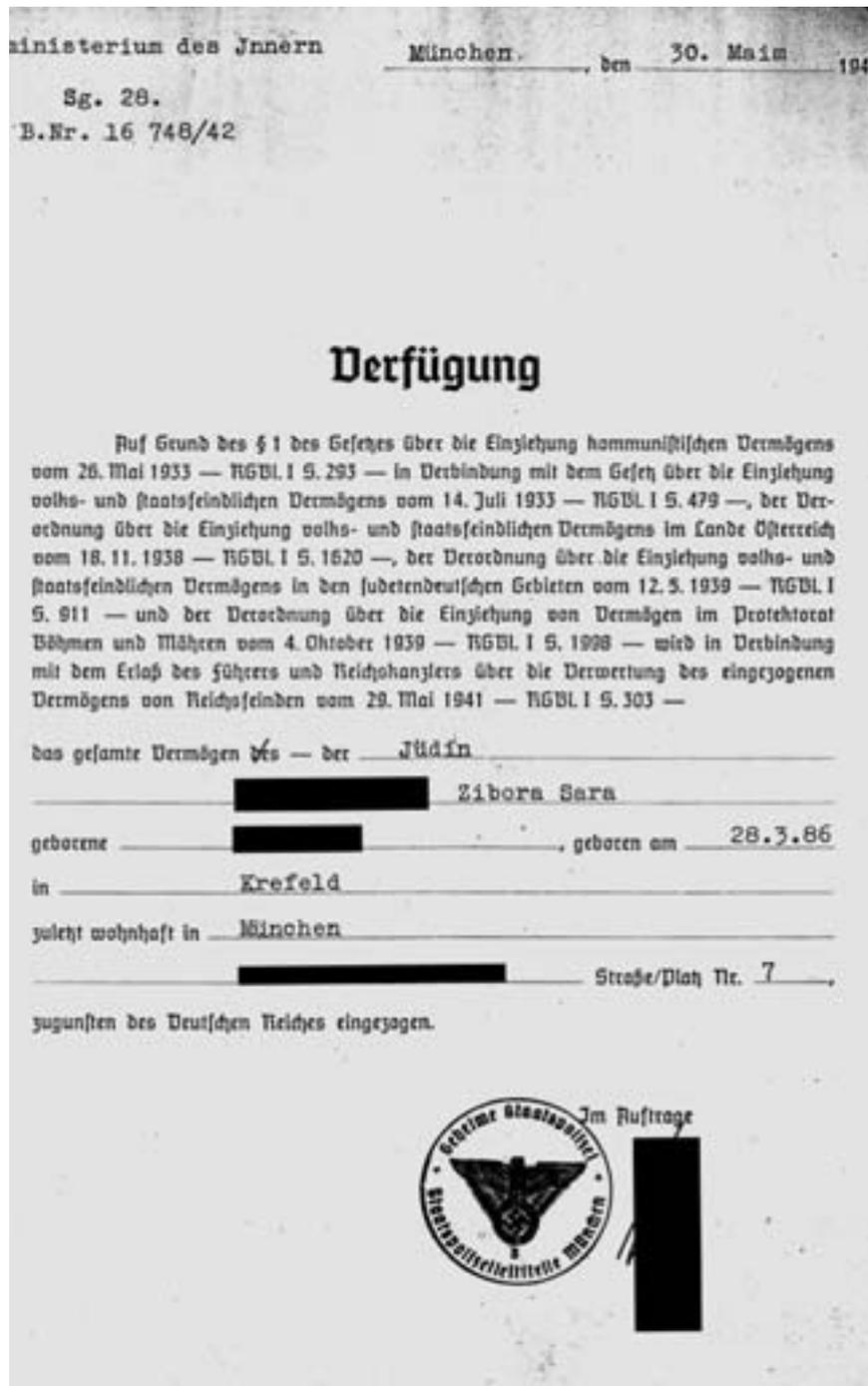


Abb.: Verfügung über eine Vermögenseinzahlung vom 30.5.1942, anonymisiert, Schwärzung des Hakenkreuzes im Original. (Quelle: OFD Nürnberg)

Die strenge bürokratische Abwicklung der Enteignung und Verwertung, die sich in akribisch geführten Akten der Finanzverwaltung niederschlug, war ein wichtiger Grund dafür, dass nach dem Untergang des NS-Regimes die Rückerstattung der fiskalischen Entziehung relativ schnell und wirkungsvoll durchgeführt werden konnte. Die Finanzbehörden mussten – wie alle Rückerstattungspflichtigen – Entziehungen melden, und die Akten über den Aus-

plünderungsvorgang, soweit sie noch vorhanden waren, den Wiedergutmachungsbehörden zur Verfügung stellen. Bei den geraubten Gütern handelte es sich auch meist um relativ leicht feststellbare und unstrittige Gegenstände und Werte. Nicht zuletzt stand der Staat als Rückerstattungspflichtiger unter der besonderen Beobachtung der alliierten Besatzungsmächte. Zwar gab es immer wieder Verzögerungen in der Praxis. Dennoch war dieser Bereich im Vergleich zur privaten Wiedergutmachung relativ wenig konfliktthaltig.

Judenverfolgung als Verwaltungshandeln

Zusammenfassend lassen sich einige Charakteristika der fiskalischen Judenverfolgung festhalten, die sie von anderen Verfolgungsformen unterscheiden. Die Tätigkeit der Finanzbeamten entfaltete eine nahezu allgegenwärtige Verfolgungsbedrohung, denn die Finanzbehörden standen mit fast jedem erwachsenen Einwohner Deutschlands in ständigem Kontakt. Die Finanzverwaltung besaß zudem – anders als die Polizei – bereits detaillierte Informationen über ihre Verfolgungsoffer, etwa in Form alter Steuerunterlagen. Dies erhöhte das Verfolgungspotential erheblich. Dabei blieb die ideologische Ausrichtung ihrer Tätigkeit relativ lange Zeit verborgen, denn die Finanzbehörden wickelten ihre Verfahren im Stillen und jenseits der öffentlichen Aufmerksamkeit ab. Als Teil der – zumin-

dest in der Theorie – an Recht und Gesetz gebundenen staatlichen Bürokratie konnten sie auch lange Zeit ihre Amtsautorität bei der Bevölkerung bewahren.

Bei der Durchführung judenfeindlicher Gesetze und Verordnungen hatten die Finanzbeamten durchaus eigene Handlungsspielräume. So verschleppte der eingangs genannte Hans Rauch den Verkauf von geraubten jüdischen Grundstücken und Anwesen in seiner „Dienststelle für Vermögensverwertung“ im Oberfinanzpräsidium München. Rauch selbst rechtfertigte sein Handeln nach Kriegsende damit, er habe das Eigentum „für die rechtmäßigen Eigentümer“ zusammenhalten wollen. Das Verzögern von Verkäufen entsprach aber auch dem finanzpolitischen Grundsatz, in Zeiten der Kriegsinflation Sachwerte möglichst nicht auf den Markt zu bringen. Heute lässt sich nicht mehr eindeutig feststellen, in welchem Maße fiskalische Ziele oder das Motiv, den Verfolgten zu helfen, letztlich ausschlaggebend waren. Rauchs Verhalten ist vielmehr ein Beleg dafür, dass sich beide Interessen gegenseitig so durchdringen konnten, dass eine klare Identifizierung der einzelnen Beweggründe im nachhinein kaum mehr möglich ist.

Die Rolle der Finanzbeamten im Zusammenhang mit der Ausplünderung der deutschen Juden lässt sich auf zwei Tätigkeitsfelder zuspitzen: Zum einen standen die Finanzbeamten in der einflussreichen Rolle von Vermittlern des geraubten Gutes. Die



Der größte Profiteur aber waren das Deutsche Reich und seine Finanzverwaltung selbst. Über Mehreinnahmen aus diskriminierenden Steuern und antijüdischen Abgaben flossen große Teile des Vermögens von deutschen Juden direkt in die Staatskassen. Auch die Millionen-Erlöse aus Verkäufen von konfiszierten Gegenständen und Immobilien aus dem Besitz von Emigranten und Deportierten gingen auf die Konten des Deutschen Reiches. An erster Stelle befriedigten die Finanzbehörden aus den geraubten Gegenständen ihre eigenen Ansprüche.



Die Finanzbehörden erfüllten bei der Judenverfolgung eine Schlüsselfunktion bis hin zur Abwicklung von vermögensrechtlichen Aspekten der Deportationen. Die Durchführung der wirtschaftlichen Enteignung der Deportationsopfer war ein unverzichtbares Element, ohne dass an zahllosen Punkten in der Gesellschaft unübersehbare Spuren der Transporte in den Tod zurückgeblieben wären: Die verlassen Zimmer und Wohnungen mussten neu vermietet werden, Möbel, Bücher und Wäsche, aber auch Kunstgegenstände, Schmuck, Juwelen und Teppiche aus jüdischem Besitz wurden verkauft oder versteigert. Grundstücke und Häuser wurden an neue Eigentümer vermittelt, Bargeld, Sparkonten und Wertpapiere durch den Staat entzogen und verwaltet. Die reibungslos funktionierende Bürokratie war ein grundlegendes Element des NS-Terrors gegen

neuen Eigentümer bekamen die jüdischen Gegenstände und Immobilien zu günstigsten Preisen oder umsonst und die Mitarbeiter der Finanzbehörden konnten in nicht unerheblichem Maße beeinflussen, wer hiervon profitierte. Zudem eröffneten sich für zahlreiche Schätzer, Treuhänder, Verwalter, Lager- und Transportunternehmen lukrative neue Verdienstmöglichkeiten auf einem Markt, den die Finanzbeamten kontrollierten.

Abb.: Quittungen für die Übernahme von Gegenständen aus jüdischem Eigentum durch Behörden der Finanzverwaltung, anonymisiert. (Quelle: OFD Nürnberg)

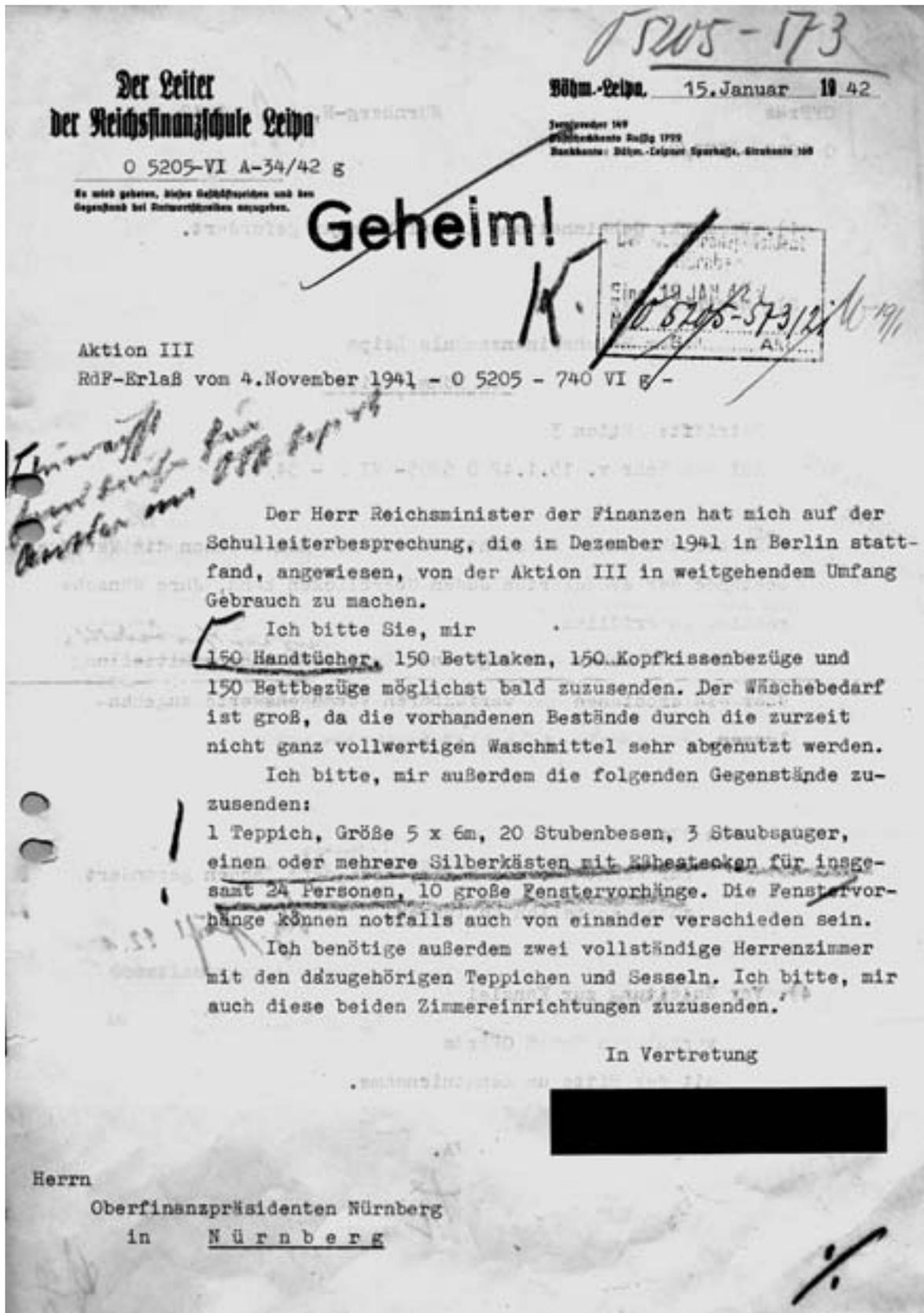


Abb.: Gesuch um eingezogene Vermögensgegenstände, anonymisiert. (Quelle: OFD Nürnberg)

Juden. Auf diese Weise wurden Finanzbeamte zu Handlangern einer Politik, die mit der Vertreibung oder mit dem Tod der verfolgten Juden endete.

Abb.: Ausschnitt aus dem Protokoll einer Versteigerung von Eigentum jüdischer Emigranten durch die Finanzbehörden, anonymisiert. (Quelle: OFD Nürnberg)

Arthur Israel
Oberfinanzpräsident München - Ausgehütert (O 5210 - B 44 F)
Stelle für Vermögensverwaltung
zur Versteigerungsniederschrift vom 19. April.....1942

Gegenstand	Geschätzter Wert RM	Unterschrift des Meistbietenden Name	Wohnort	Meistgebot RM	Bericht
Küchenschrank (breitteilig)	400,-	[redacted]	[redacted]	400,-	73
Wandkasten					
Werkzeugkasten	10,-	[redacted]	[redacted]	10,-	79
Vorratsschränke	12,-	[redacted]	[redacted]	12,-	90
1 Tisch	3,-	[redacted]	[redacted]	3,-	
1 Posten Küchengerätschaft	25,-	[redacted]	[redacted]	25,-	
1 Personensäge	8,-	[redacted]	[redacted]	8,-	73
1 Kinderzimmer (weiss) bestehend aus:	100,-	[redacted]	[redacted]	100,-	79
1. eiserne Bettstelle					90
1 Kleiderschrank					
3 Kästchen					
1. kleines Tischchen					
1 Rohretuhl					
1 Staubsauger (Progress)	35,-	[redacted]	[redacted]	35,-	69
3 Serviertische (10,-, 8,-, 6,-)	24,-	[redacted]	[redacted]	6,- 10,- 8,-	45 44 51
1 Kleiderboy	4,-	[redacted]	[redacted]	4,-	51
1 Paar Hohl mit Stöcken	25,-	[redacted]	[redacted]	24,-	8
2 Paar Schigamaschen		[redacted]	[redacted]		
Übertrag:	646,-			Übertrag:	646,-

Objekt	Gegenstand	Geschätzter Wert RM	Meistgebot RM	Übertrag:	Übertrag:
	Übertrag:	646,-		Übertrag:	649,-
12	1 Ofenschirm (geschnitten)	60,-	[redacted]	60,-	66,-
13	1 Ofenschirm (geflochten)	40,-	[redacted]	40,-	40,-
14	1 Deckenspiegel	70,-	[redacted]	70,-	
15	3 Spiegel	30,-	[redacted]	30,-	30,-
16	1 Stutzflügel (Bechstein)	1 000,-	[redacted]	1 000,-	2400,-
17	1 Kredenz (Renaissance)	200,-	[redacted]	200,-	220,-
18	1 Buffet (Renaissance)	800,-	[redacted]	800,-	
19	1 Vitrinentisch	50,-	[redacted]	50,-	50,-
20	1 Spiegtisch (Mahagoni)	40,-	[redacted]	40,-	40,-
21	1 Goldwaage mit Gewichten	40,-	[redacted]	40,-	40,-
22	1 Untersuchungsapparat	25,-	[redacted]	25,-	25,-
23	1 runder Tisch mit Messingplatte	40,-	[redacted]	40,-	40,-
24	1 Tischleuchte (Chippendale)	80,-	[redacted]	80,-	80,-
	Übertrag:	3 121,-		Übertrag:	3 680,-

Die Rolle der Finanzverwaltung bei der wirtschaftlichen Verfolgung in München, Nürnberg und Unterfranken

Die für die Verwertung jüdischen Eigentums zuständigen Beamten der Finanzbehörden handelten nicht isoliert. Die Enteignungsmaschinerie des Fiskus konnte nur durch die enge Verzahnung mit Polizei, SS und anderen Institutionen von Partei und Staat erfolgreich laufen. Der Stellenwert der fiskalischen Verfolgung musste daher im Gesamtkontext der wirtschaftlichen Verfolgung analysiert werden. Eine derartige Untersuchung legt nicht nur den Blick auf den Aufbau und die Funktionsweise der umfassenden Kontrollmechanismen gegenüber der jüdischen Bevölkerung frei. Sie ist auch für die Analyse der Willensbildungsprozesse in den Finanzbehörden selbst notwendig. Sie lenkt das Augenmerk auf gesetzlich vorgeschriebene und informelle Formen der Zusammenarbeit mit der Polizei, aber auch auf die Interaktion mit den Gauleitern der NSDAP und ihren Gefolgsleuten. Die wechselseitigen Einflussnahmen von Polizei, Partei und Finanzbehörden und die Rolle der Beamten des Fiskus in diesem Beziehungsgeflecht bilden einen Schwerpunkt der Arbeit.

Ungeachtet des hierarchischen Aufbaus und der Gesetzesbindung einer staatlichen Verwaltung verfügten die Beamten schon durch ihre Fachkompetenz und den daraus resultierenden Wissensvorsprung gegenüber den Vorgesetz-

ten stets über ein gewisses Maß an Ermessensspielräumen, um ihre Aufgaben flexibel lösen zu können. Sie standen daher vor einem grundsätzlichen Dilemma: Sie waren traditionell dem Sachlichkeits- und Gleichheitsprinzip verpflichtet, doch durchbrach die Ideologie des NS-Regimes solche Grundsätze und machte die Ungleichheit zu dem beherrschenden Leitmotiv ihrer Weltanschauung. Inwieweit die Beamten diese ideologischen Vorgaben adaptierten oder in alten Handlungsmustern verharrten und inwieweit sich dabei die zahlreichen Interaktionen des Fiskus mit anderen Institutionen von Staat und Partei auswirkten ist eine zentrale Fragestellung der Studie. Dabei war allerdings ein grundsätzliches methodisches Problem zu beachten. Die klare Zielsetzung der Fiskalpolitik, die Sicherung und Vermehrung des Etats, und der sachliche Stil in den schriftlichen Ausführungen der Beamten erschwerten eine Beurteilung dessen, was als antisemitisch und was als systemimmanente Härte gegenüber allen Steuerzahlern zu werten ist. Um diese Fragen beantworten zu können wurde versucht, diese Schwierigkeiten durch eine quantifizierende Analyse der Einzelfallakten „rassisch“ Verfolgter zu überbrücken, um so Verhaltenstendenzen innerhalb einer Behörde identifizieren zu können.

Die Ergebnisse beruhen fast ausschließlich auf dem Studium von Archivquellen. Sie stützen sich hauptsächlich auf die Überlieferungen der regionalen Gliederungen der Reichsfinanzverwaltung, der Polizeidirektionen und Gauleitungen sowie der Wiedergutmachungsakten, die sich vor allem aus Einzelfällen „rassisch“ Diskriminierter zusammensetzen. Insgesamt umfasst das Schriftgut in Bayern mehrere hunderttausend Akteneinheiten, weshalb die Auswahl der Quellen nach zwei eingrenzenden Kriterien erfolgte.

Die Analyse bezieht sich erstens auf drei geographische Untersuchungsräume. Im Mittelpunkt stehen die Städte München und Nürnberg sowie die Region Unterfranken. Beide Städte wurden aufgrund ihres Status als größte jüdische Gemeinden Bayerns ausgewählt. Sie waren zudem durch ihre mächtigen Gauleiter, Adolf Wagner und Julius Streicher, Brennpunkte der „Arisierung“ und boten sich auch daher als Untersuchungsräume an. Zusätzlich wurde Unterfranken als typisches Beispiel einer ländlichen Region mit hoher jüdischer Population einbezogen. Örtlich bedingte Besonderheiten der wirtschaftlichen Verdrängung konnten so herausgearbeitet und vergleichend einander gegenübergestellt werden.

Die Studie stützt sich zweitens auf repräsentative Beispiele ausgewählter Berufsgruppen, in denen Juden besonders häufig vertreten waren. Das waren neben den so

genannten Freien Berufen der Textilhandel sowie jüdische Viehhändler und Metzger. Während in der Forschung bisher hauptsächlich die Untersuchung jüdischer Kaufhäuser und großer Einzelhandelsgeschäfte im Mittelpunkt stand, bezieht diese Auswahl auch die Angehörigen der Unter- und Mittelschicht in die Untersuchung ein. So konnten Unterschiede in der fiskalischen Einziehungspraxis abhängig von der Vermögenslage der Verfolgten herausgearbeitet werden.

Dabei wurden mindestens 10 Prozent der Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe untersucht, also die Biographien von etwa 600 jüdischen Erwerbstätigen in den Blick genommen, um nicht nur eine qualitative sondern in Ansätzen auch quantitative, Analyse des wirtschaftlichen Ausschaltungsprozesses zu ermöglichen. Insgesamt basiert die Arbeit auf der Analyse von etwa 2.500 Akteinheiten.

Strukturmerkmale und Zielvorgaben der Finanzverwaltung in den Anfangsjahren des NS-Regimes

In personeller Hinsicht waren die Finanzbehörden in allen drei Untersuchungsräumen in den ersten Jahren des NS-Regimes vor allem durch Kontinuität geprägt. So gehörte beispielsweise in München ein Großteil der mit der Überwachung und Veranlagung der steuerpflichtigen Bevölkerung befassten Beamten zu den Geburten-

jahrgängen 1880–1890 und war bereits seit Anfang der 1920er Jahre in der Finanzverwaltung beschäftigt. Kontinuität prägte auch Struktur und Zielsetzung der Behörden. Die Steuerverwaltung sollte vor allem funktional sein. Um die Erzielung öffentlicher Einnahmen von Einflüssen anderer Art möglichst freihalten zu können, wurde sie bereits in der Weimarer Republik von der übrigen Verwaltung abgesondert. Das Verwaltungshandeln war an Normen gebunden. Zur Sicherstellung des Staatshaushalts waren die vollziehenden Beamten darüber hinaus dazu angehalten, den Bürger ausschließlich als Steuerpflichtigen anzusehen. Sachfremde, insbesondere emotionsgeleitete Erwägungen sollten keine Rolle spielen.

Prinzipiell behielt die NS-Regierung die wesentlichen Merkmale der Organisationsstruktur der Weimarer Republik bei. Bewährte Strukturen, lang geübte Praktiken und geschultes Personal waren gerade für die Finanzierung der zahlreichen, oftmals großwahnstimmig anmutenden Projekte der neuen Machthaber eine zwingende Notwendigkeit. Die Kontinuität zeigte sich auch in der Steuergesetzgebung. Diesen Bereich ließ die nationalsozialistische Regierung über mehrere Jahre hinweg nahezu unverändert. Lediglich die Notverordnung vom 18. März 1933 bewirkte in der Steuerveranlagung und Entziehung Veränderungen, da sie in den Finanzämtern ein straffes Führerprinzip einführte. Zu Beginn des Jahres 1934 wurden dann

sowohl eine Vereinfachung der Verwaltung als auch entscheidende Schritte für eine verstärkte Zentralisierung der Reichsfinanzverwaltung unternommen, antisemitische Maßnahmen wurden jedoch nicht eingeleitet. Die zurückhaltende Steuerpolitik der NS-Regierung gegenüber der jüdischen Bevölkerung ist neben außen- vor allem auf wirtschaftspolitische Rücksichtnahmen zurückzuführen, da sie auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der inländischen jüdischen Bevölkerung nicht verzichten wollte. Diese Zurückhaltung darf aber nicht über den janusköpfigen Charakter der Steuergesetzgebung hinwegtäuschen, der sich besonders im so genannten Steueranpassungsgesetz von 1934 manifestierte. Das Gesetz enthielt zwar keine explizit antisemitischen Bestimmungen, war aber das erste ideologische Einfallstor in der Steuergesetzgebung überhaupt. Paragraph 1 legte fest, dass Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen seien. Entsprechendes galt auch für die Beurteilung von Tatbeständen. „Fragen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit“, so das Gesetz, „sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen.“

Die steuerliche Behandlung der inländischen jüdischen Bevölkerung 1933–1938

In den drei Untersuchungsräumen – dies belegen die zahlreichen ausgewerteten Einzelfallakten – prägten offensichtlich Konti-

nuität und klassische fiskalische Zielsetzungen das Verwaltungshandeln mehr als ideologische Prämissen des NS-Regimes. So lässt sich eine besondere antisemitische Motivation der Beamten bei der Veranlagung und Einziehung von Steuern der in München lebenden jüdischen Bevölkerung nicht nachweisen. Dies gilt für 1933 genauso wie für 1934, als der allgemeine Kontrollaufwand erheblich intensiviert worden war. Auch mit der erheblichen Zunahme der steuerlichen Überprüfungen in den Jahren 1936 bis 1938 konnten judenfeindliche Motivationen quellenmäßig kaum festgestellt werden. Auf das Fortwirken des Gleichheitsgrundsatzes in diesem Bereich deutet auch das Verhalten einzelner Münchner Finanzbeamter hin, die bei jüdischen Steuerpflichtigen durchaus bereit waren, Zahlungen zu stunden, deren Erlass zu befürworten oder die Steuerschuld auf entsprechenden Antrag des Pflichtigen nach unten zu korrigieren.

Eine derartige Verfahrensweise der Beamten lässt sich auch am Beispiel der Devisenstelle Nürnberg verdeutlichen. Die mittelfränkische Metropole beherbergte einen der Weltumschlagplätze des exportorientierten Hopfenhandels. Traditionell bildete dieser Wirtschaftssektor in Nürnberg eine Domäne jüdischer Erwerbstätigkeit; der weitaus größte Teil der Hopfenfirmen befand sich hier in den Händen jüdischer Firmeninhaber und Kommissionshändler. Ungeachtet der daraus resultierenden heftigen antisemitischen Attacken gegen die

„jüdische Dominanz“ in dieser Branche, ließ die Devisenstelle Nürnberg die jüdischen Firmeninhaber, die aufgrund ihrer internationalen Geschäftsbeziehungen als wichtige „Devisenbeschaffer“ für das Reich betrachtet wurden, bis 1938 weitgehend unbehelligt.

Fast skurrile Formen nahm dies bei der steuerlichen Behandlung der in der Hopfenbranche damals üblichen Schmiergelder an. Die Hopfenhändler zahlten solche Gelder zusammen mit den üblichen Geschenken und Spesen für die ausländischen Vertragspartner meist in fünfstelligen Reichsmarkbeträgen. Jüdische Unternehmer, sofern sie nicht in die Fänge der Emigrationskontrolle gerieten, erhielten ausnahmslos die notwendige Genehmigung für die Mitführung großer Summen von Schmiergeldern in Devisen. Auslandsschmiergelder konnten sie sogar steuerlich absetzen.

Überwachung und Entziehung von Emigrantenvermögen

Ein ganz anderes Bild zeigt sich bei der Beteiligung der bayerischen Finanzverwaltung an der Überwachung und Entziehung von Emigrantenvermögen. Seit Beginn der NS-Herrschaft stand der Fiskus auf diesem Gebiet im Zentrum der Judenverfolgung. Das NS-Regime griff auf strenge Regelungen des Devisentransfers sowie umfassende steuerliche Maßnahmen gegenüber Emigranten zurück, die bereits von der

Regierung Brüning 1931 eingeführt worden waren.

Neben der „Reichsfluchtsteuer“, die jedem Emigranten eine Zahlung von 25 Prozent seines Vermögens abverlangte, betraf dies vor allem Zahlungen an die Deutsche Golddiskontbank (DeGo) im Rahmen der Devisengesetzgebung. Wegweisend war hier ein Runderlass des Reichswirtschaftsministeriums vom 23. Juni 1934, der die Ausführung von Devisen generell auf 2.000 Reichsmark beschränkte und darüber hinaus bestimmte, dass höhere Beträge auf so genannte Sperrkonten einzuzahlen seien, von denen dann nur gegen Abschlag bestimmte Summen in Devisen transferiert werden durften. Diese Abschläge stiegen innerhalb kürzester Zeit immens: von 20 Prozent im Januar 1934 auf 65 Prozent im August desselben Jahres, um dann im Oktober 1936 bereits 81 Prozent und ab September 1939 gar 96 Prozent zu betragen. Die antisemitisch motivierte Verschärfung entsprechender Gesetze deckte sich mit dem von der Finanzverwaltung mehrfach geäußerten Interesse, alle Auswanderer, bevor ihre Steuerleistung entfiel, mit einer letzten großen Abgabe zugunsten des Staatshaushaltes zu belegen.

Die harte Besteuerung der Emigranten ging bereits in der Weimarer Republik mit einer Kriminalisierung der Emigranten einher, was durch Begriffe wie „Reichsflucht“ deutlich zum Ausdruck gebracht wurde. Der stark ansteigenden Auswanderung nach

1933 entsprechend gestaltete sich dann auch das Netz der Überwachungsmaßnahmen: Berufsständische Verbände, die Post, Notare, Speditionen, Amtsgerichte, Gemeindevorsteher oder Reichsbankanstalten, sie alle waren dazu angehalten, sachdienliche Hinweise auf „illegalen“ Vermögenstransfer ins Ausland an die Finanzverwaltung weiterzugeben. Mit den entsprechenden Informationen ergriff diese dann in enger Zusammenarbeit mit der Polizei Gegenmaßnahmen – etwa durch die Einziehung der Reisepässe und Auswanderungspapiere der Emigranten.

Das Netz aus Überwachungs- und Entziehungsmaßnahmen war zwar von der Reichsregierung engmaschig geknüpft, beließ den lokalen Finanzbehörden aber einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum bei der Bewertung und den zu ergreifenden Maßnahmen im Einzelfall. In einer Novelle der „Reichsfluchtsteuer“-Gesetzgebung des Jahres 1934 betonte etwa der Gesetzgeber den Handlungsspielraum der Finanzämter bei der Anordnung so genannter Sicherheitsleistungen. Diese konnten verfügt werden, um Ansprüche auf vor der Auswanderung zu leistende Steuern oder andere steuerliche Geldleistungen zu sichern. Hierunter fielen bestehende Ansprüche genauso wie solche, deren Entstehung der Beamte lediglich als wahrscheinlich ansah. In Besprechungen und Sitzungen mit Vertretern des Reichsfinanzministeriums betonten diese den Interpretationsspielraum der regionalen Behörden auch explizit.



München und Nürnberg

In den Finanzämtern beider Städte ging man rigoros gegen Emigranten vor. Deutlich wird die harte Praxis vor allem bei den Sicherheitsverfügungen, die in eigens angelegten „Reichsfluchtsteuer“-Mappen in den Steuerakten der Betroffenen abgelegt wurden. Ab 1934 wurden die Sicherheitsverfügungen bei jüdischen Emigrationswilligen prinzipiell verhängt.

Zur Sicherung ausstehender Steuerbeträge verfügten die Finanzämter aber auch noch über andere Möglichkeiten. Intensiv nutzte sie etwa die enge Kooperation mit den Polizeidirektionen und der Bayerischen Politischen Polizei zur präventiven Einziehung von Reisepässen um die kontrollierte Ausreise zu verhindern. Die Vorgehensweise der Finanzämter hatte in diesem Bereich offensichtlich eine antisemitische Stoßrichtung. Sie beantragten in den Jahren 1934 und 1935 prinzipiell die Einziehung der Reisepässe bei Juden und deren

Abb.: Funkbescheid der Polizeidirektion nach dem Grundstücksverkauf eines jüdischen Arztes und dem dadurch entstandenen Verdacht des „Kapital schmuggels“, anonymisiert. (Quelle: Staatsarchiv München)

Beschränkung auf das Inland aus steuerlichen Gründen. Als Verdachtsmomente konnten konkrete Hinweise, etwa auf Grundstücksverkäufe, ausschlaggebend sein. Auch bei kurzen Auslandsreisen und damit verbundenen Anträgen auf Devisenzuteilung wurden die Pässe eingezogen und erst nach eingehender Prüfung der steuerlich relevanten Vermögensverhältnisse wieder freigegeben. Um einem „Kapital schmuggel“ präventiv entgegenzuwirken, wurde zudem die Genehmigung von Auslandsreisen auf jeweils nur ein Familienmitglied beschränkt.

Ihre deutlichste Ausprägung fand die umfassende Kooperation bei den so genannten „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“, die die Emigranten für die Genehmigung der Auswanderung vorlegen mussten. Diese Bescheinigung benötigten sie zunächst vom Finanzamt, das ihnen die Bezahlung sämtlicher noch ausstehender Steuern attestierte. Der Antrag des Emigranten führte zu einer umfassenden Überprüfung der bereits geleisteten und der noch ausstehenden Steuern. An die „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ der Finanzämter schloss sich ein detaillierter Fragebogen über die aktuelle Vermögenslage des Betroffenen an, dessen Richtigkeit durch eine eidesstattliche Versicherung und durch eine Schuldenregulierungserklärung beglaubigt werden musste. Weitere Bescheinigungen waren von der zuständigen Wohnsitzgemeinde, der Bayerischen Politischen Polizei, den Devisenstellen, den Industrie- und Handelskammern

und später auch den Auswandererberatungsstellen vorzulegen.

Der Antrag des Emigranten auf die notwendigen Papiere für die Ausreise führte wiederum zu einer engen Kooperation der Fiskal- und Polizeibehörden bei der Überwachung und Entziehung jüdischen Emigrantenvermögens. Während die Finanzämter Sicherheiten für anfallende Steuern verlangten, übernahm die Polizei den präventiven Entzug der notwendigen Reisedokumente.

Bereits im Jahr 1936 bilanzierten die Präsidenten der Landesfinanzämter München und Nürnberg, dass eine illegale Auswanderung praktisch ausgeschlossen sei. Ein Bericht des Münchner Präsidenten führte das auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden im Bezirk zurück. In den Jahren 1934 und 1935 verdichteten sich die vorhandenen Kooperationsmuster, wie es in dem Bericht hieß, „zu einer engen Fühlungnahme unter den Behörden.“

Für die verfolgte jüdische Bevölkerung in Nürnberg und München hatte das dichte Überwachungsnetz dramatische Folgen. Durch die Sicherungsverfügungen verlor sie die Kontrolle über weite Teile ihrer Vermögenswerte, die ihnen die zahlreichen Gebühren und Abgaben dann endgültig entzogen. So waren die Emigranten in eine Zwangslage gedrängt, in der sie geradezu aus Notwehr versucht waren, Vermögenswerte „illegal“ ins Ausland zu bringen. Das machte sie dann tatsächlich zu „Devisen-

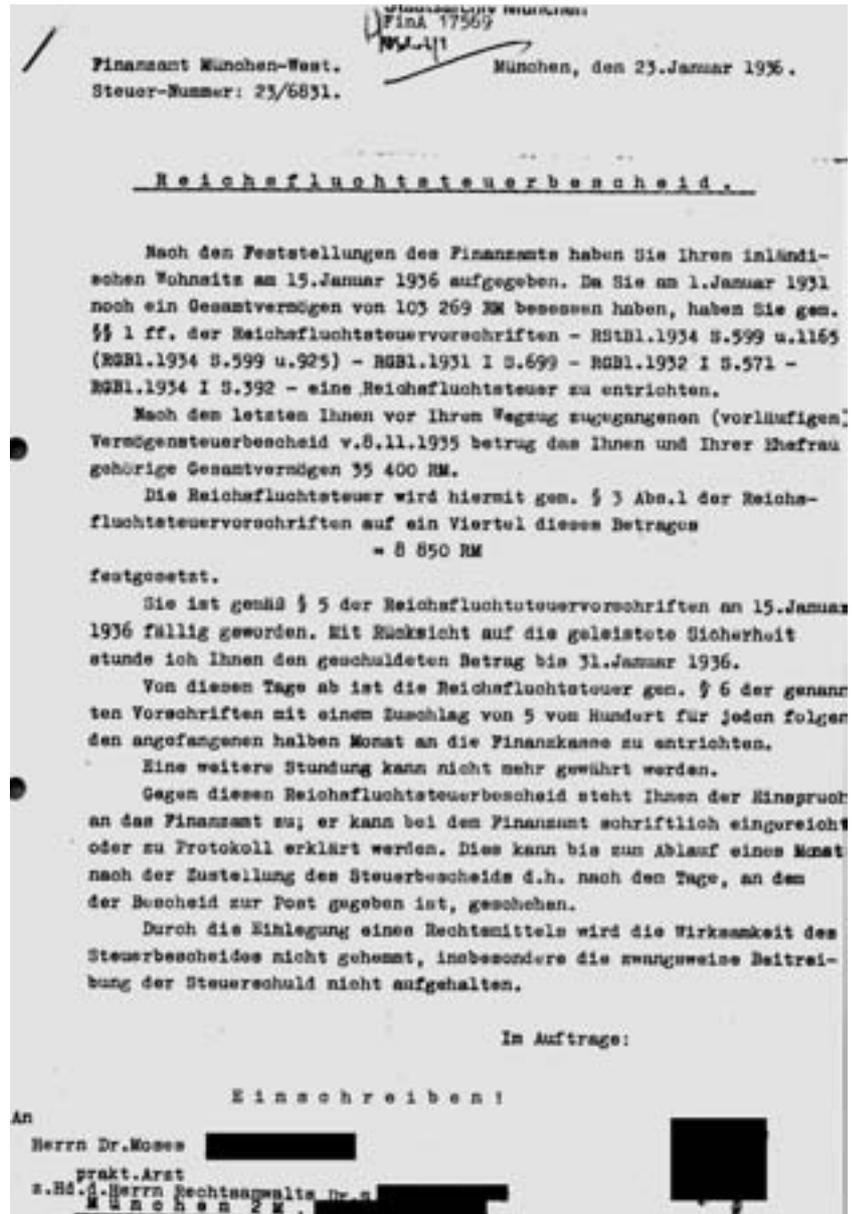


Abb.: „Reichsfluchtsteuerbescheid“ des Finanzamts München West vom 25.1.1936 nach vorbergegänger „Sicherheitsleistung“, anonymisiert. (Quelle: Staatsarchiv München)

verbrechern“ nach den Maßstäben des NS-Regimes und zog wiederum eine Verschärfung der Überwachung und Repression nach sich.

Die Folgen beschränkten sich aber nicht auf den materiellen Verlust. In Schilderungen ehemals Verfolgter wird immer wieder auch der Verlust der Mobilität durch die Entziehung der Reisepässe beklagt. Jüdische Geschäftsleute, Kurgäste oder Erholungurlauber verloren das Recht, ins Ausland zu reisen. Als potentielle „Devisen-

schieber“ wurden sie zu Bittstellern und waren auf das Gutdünken der Beamten angewiesen. In seinen 1990 erschienenen Erinnerungen beschreibt ein nach Haifa ausgewandertes jüdisches Unternehmen aus München die Erfahrungen bei der Vorbereitung der Emigration in der bayerischen Landeshauptstadt:

Die Gestapo, die Polizei, das Passamt, die Auswanderungs-Beratungsstelle, das Stadtrentamt, die Vermögensverwertungsstelle, das Devisenamt, die Devisenüberwachungsstelle und das Zollamt – alle diese Ämter beschäftigten sich mit dem Auswanderer, alle sie beschäftigten den Auswanderer wochenlang, monatelang. Und alle hatten Neben- und Unterstellen, hatten ihre Stadien und Verfahrensarten. Da waren Anträge, Gesuche, Listen, Erklärungen zu schreiben, Formulare auszufüllen. Wer sich bis zu dem Gewaltigen in einem Büro durchgestoßen und durchgewartet, war in zwei Minuten wieder draußen. Unbefriedigt, unwillig, abgespeist. Die Abrechnung machte größte Schwierigkeiten, die Werte schmolzen wie Schnee an der Sonne. Was in den Jahrzehnten aufgebaut und zusammengetragen, ging in Augenblicken verloren.

Welche Motivation verbarg sich hinter dem rigorosen Vorgehen der Finanzbeamten vor Ort gegen jüdische Emigranten und inwieweit spielten hier eigene antisemitische Vorstellungen eine ausschlaggebende Rolle?

Eine eindeutige Antwort auf diese Frage erlauben die Quellen nicht. Vor generalisierenden Urteilen ist daher Vorsicht gebo-

ten. Hier muss zunächst zwischen dem Handlungsspielraum der regionalen Behörden und des einzelnen Beamten unterschieden werden. Der Gesetzgeber überließ zwar formal den einzelnen Beamten in den Finanzämtern Interpretationsspielräume, diese wurden aber in beiden Städten durch klare Anweisungen der Präsidenten der Landesfinanzämter eingeeignet. So gab der Präsident des Landesfinanzamtes München 1934 Richtlinien sowohl für die Sicherungsverfügungen im Rahmen der „Reichsfluchtsteuer“ als auch für die Arbeit des Steuerfahndungsdienstes heraus. Die Richtlinien informierten die Beamten über verschiedene Methoden des „illegalen“ Vermögenstransfers jüdischer Emigranten und setzten die zu ergreifenden Maßnahmen genau fest und zwar ganz im Sinne der ideologischen Vorgaben des Regimes. Der Beamte habe im nationalsozialistischen Staat, so die Richtlinien, den Kampf gegen die „Steuerlüge“ besonders nachdrücklich aufzunehmen und an der „Schaffung einer neuen Steuermoral“ mitzuwirken. Diese Pflichten wurden auf die vitale Bedeutung der Steuern für die Lebensfunktionen der „Volksganzheit“ zurückgeführt. Dementsprechend sollte sich die Strafpraxis, insbesondere die Bemessung der Strafe und der Entscheidungen über Erlasse bei der Strafvollstreckung an der Schwere der Schuld, die ein Steuervergehen an Volk und Staat bedeutete, orientieren. „An Stelle liberalistischer und individualistischer Gesichtspunkte“, so schlossen die Richtlinien, „gelangt jetzt wieder der Gesichtspunkt des Willen-

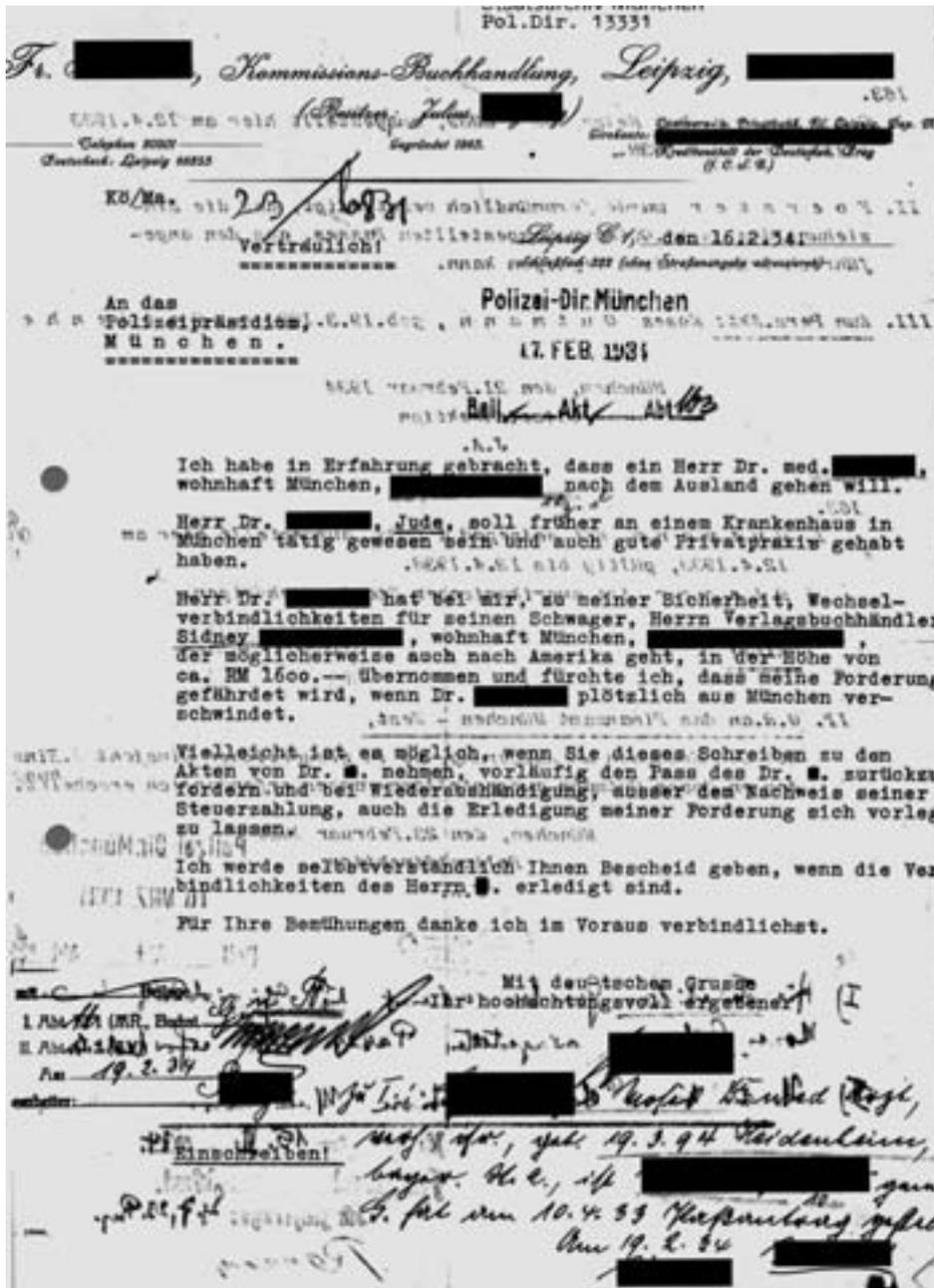


Abb.: Auch aus der Bevölkerung gab es Denunziationen: Brief einer Buchhändlerin vom Februar 1934, die durch die Aufforderung zur Einziehung des Reisepasses ausstehende Forderungen sichern will, anonymisiert. (Quelle: Staatsarchiv München)

strafrechts und des Übelcharakters der Strafe zur Herrschaft.“

In einem Vortrag über das Devisenrecht von 1936 verdeutlichte ein Reichsbankinspektor die harte Gangart, die gegen Emigranten eingeschlagen werden sollte: „Was diese Leuten nun nicht genehmigt erhalten versucht man oft auf den krümmsten Wegen herauszubekommen.“ Daher sei eine entsprechende Überwachung dringend erforderlich. Dies solle sich vor allem

in einer strengen und von Misstrauen geprägten Überprüfung sämtlicher Bücher, des Umzugsgutes etc. niederschlagen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Initiative für die Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen nicht nur von den Institutionen der Finanzverwaltung ausging. Vor allem die Bayerische Politische Polizei, bis 1934 unter der Führung von Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich, trieb die Ausplünderung der Emi-

granten in eigener Regie maßgeblich voran und bediente sich dabei der detaillierten Kenntnisse der Finanzbehörden.

Bei einzelnen Beamten, dies lässt sich bilanzieren, sind antisemitische Prägungen nachweisbar, bei anderen gibt es Indizien auf ein wohlwollendes Verhalten gegenüber der jüdischen Bevölkerung, etwa, wenn Erinnerungsberichte der Verfolgten einzelnen Zollfahndungsbeamten bescheinigen, bei der Kontrolle von Umzugsgut beide Augen zugeedrückt zu haben, um so die unerlaubte Ausfuhr wertvoller Gegenstände zu ermöglichen. Ungeachtet der weitreichenden Konsequenzen für die Auswanderer setzte sich das Gros der Beamten innerhalb des gesetzlich gesteckten Rahmens rigoros für das vom Reichsfinanzministerium formulierte Ziel einer umfassenden Besteuerung der jüdischen Emigranten ein. So hieß es in einem Bericht des Finanzamtes München Nord 1936:

Der Jude selbst mag auswandern, sein Vermögen darf aber erst transferiert werden, wenn es sowohl bei der Einkommenssteuer als auch bei der Vermögens- und Reichsfluchtsteuer tunlichst restlos erfasst worden ist.

Juden, bei denen aufgrund der Vermögensverhältnisse lediglich geringes steuerliches Interesse bestand, gerieten dagegen nicht ins Fadenkreuz des Fiskus und wurden durch die Institutionen der bayerischen Finanzverwaltung weitgehend ignoriert.

Unterfranken

In vielen unterfränkischen Orten setzten die umfassenden Maßnahmen zur Überwachung und Entziehung von Emigrantenvermögen erst 1935 ein. Am Beispiel Unterfrankens soll die Bedeutung der ländlich geprägten Regionen sowie die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe für den Zeitpunkt der Auswanderung verdeutlicht werden. Hier, wie in anderen bayerischen Dörfern auch, begründete die Dominanz der jüdischen Erwerbstätigen im Viehhandel ein besonderes Vertrauensverhältnis zu nichtjüdischen Landwirten, eine Dominanz, die in Unterfranken angesichts des hohen jüdischen Bevölkerungsanteils besonders ausgeprägt war. Die ökonomischen Beziehungen gingen soweit, dass einzelne Bürgermeister den jüdischen Viehhändlern auch nach 1933 noch Bestätigungen über zuverlässiges und aufrichtiges Geschäftsgebaren ausstellten, eine Praxis, die die Gemeindevorsteher in erhebliche Schwierigkeiten bringen konnte. Die besonderen geschäftlichen Bindungen trugen bei vielen jüdischen Viehhändlern dazu bei, erst Ende des Jahres 1935, also nach Erlass der diskriminierenden Nürnberger „Rassegesetze“, auszuwandern.

Ähnliche Bindungen kennzeichneten das Verhältnis jüdischer Ärzte zu ihren Patienten in der Stadt und auf dem Land gleichermaßen. Dieses enge Vertrauensverhältnis machte es für die Partei

schwierig, eine radikale Ausschaltungspolitik zu betreiben. Selbst ranghohe Parteimitglieder suchten bis 1938 ihren jüdischen Haus- oder Facharzt auf. Dementsprechend spät, meist erst 1938, entschlossen sich die jüdischen Ärzte zur Auswanderung.

Spielten im Hinblick auf Wohnort und Beruf des Verfolgten der Zeitpunkt der Auswanderung eine erhebliche Rolle, so waren die Methoden der Fiskalbehörden in den bayerischen Städten und Regionen nahezu identisch. Ab 1935 kamen auch in Unterfranken die Standardformulare der Finanzämter für Emigranten zur Anwendung, in denen nicht nur der Grund der Auswanderung, sondern auch die Vermögensverhältnisse detailliert angegeben werden mussten. Auch hier arbeiteten Finanz- und Polizeibehörden bei der Entziehung von Reisepässen eng zusammen. Dies erklärt sich auch durch ähnliche Organisationsprinzipien und Verwaltungsroutinen der Fiskalbehörden in allen drei Landesfinanzamtsbezirken. Neben der Eigeninitiative einzelner Behörden und Beamter hatten die Strukturen einer bürokratischen Organisation für die Verfolgungspraxis besondere Bedeutung. Erst sie ermöglichte die effiziente und flächendeckende Überwachung und Entziehung des Emigrantenvermögens. Auch im Erlebnishorizont der meisten Verfolgten stellte die bürokratische Verwaltung mit ihren zahlreichen, undurchsichtigen Verfahren eine eigene Form der Bedrohung dar.

Finanzverwaltung, Partei und wirtschaftliche Verfolgung

Während der Fiskus eher an der Steuerleistung als an der wirtschaftlichen Verdrängung der jüdischen Bevölkerung interessiert war, trieben seit März 1933 vor allem die Gauleiter der NSDAP die „Arisierung“ durch rassistisch-antisemitische Übergriffe oder Boykottaktionen voran. Wegen der bis 1938 fehlenden gesetzlichen Grundlage für die Entziehung jüdischen Vermögens kam es zu einer Flut von regional initiierten Verdrängungsmaßnahmen ohne gesetzliche Grundlage. Abhängig von den regionalen Gegebenheiten und der Machtstellung der Parteifunktionäre vor Ort wurden einzelne Städte oder Regionen zu Schrittmachern der Verfolgung. Eine reichsweit einheitliche Regelung ab 1938 ebnete die regionalen Unterschiede dann zusehends ein. Initiator und Motor der „Arisierung“ waren bis 1938 vor allem die regionalen Parteigliederungen und Kommunalverwaltungen, deren auf den eigenen Profit bedachte Zielsetzungen und Verfahrensweisen oftmals den Vorstellungen der Reichsregierung entgegenliefen und sich damit auch von den Zielvorgaben der Finanzverwaltung unterschieden.

Auch wenn es eher selten zu Kooperationen der Finanzverwaltung mit den Gliederungen der NSDAP kam, so hatte der Zusammenhang von fiskalischer Entziehungspraxis und Judenverfolgung durch die Partei gravierende Auswirkungen für die Verfolgten.

Die permanenten Übergriffe der Partei zwangen die jüdische Bevölkerung in die Emigration und als Auswanderer wurden sie dann durch die Finanzverwaltung weitgehend ausgeplündert. Neben den strengen Bestimmungen der Devisengesetzgebung bestand bereits seit 1933 die Möglichkeit, durch die Gesetze zur Einziehung staatsfeindlichen und kommunistischen Vermögens den kompletten Vermögensentzug zu veranlassen. Hier wurde bestimmt, dass sich die Ausbürgerung und damit auch der Vermögensentzug nach „völkisch-nationalen“ Gesichtspunkten zu richten habe, wobei „rassische“, staatsbürgerliche und kulturelle Kriterien im Vordergrund stehen sollten. Frühes Opfer dieser Entziehungsmaßnahmen war etwa der jüdische Kinderarzt und ehemalige Finanzminister Dr. Rudolf Hilferding aus München, der bereits im Frühsommer 1933 das Deutsche Reich fluchtartig in Richtung Frankreich verlassen hatte. Ihm wurde zwei Jahre später, im Oktober 1935, das Vermögen wegen „staatsfeindlichen“ Verhaltens entzogen.

Das Verfahren der Vermögensentziehung war durch die hierarchische Organisation der Finanzverwaltung und durch die Interaktion mit anderen Institutionen von Staat und Partei geprägt. Innerhalb der Finanzverwaltung lag die reichsweite Zuständigkeit für beschlagnahmte Vermögenswerte bis 1942 beim Finanzamt Moabit-West in Berlin. Sobald Vermögenswerte durch das zuständige Finanzamt unter Mithilfe der Gestapo oder entsprechender gerichtlicher

Beschlüsse vorläufig beschlagnahmt waren, sandten die lokalen Fiskalbehörden die Steuerakten an das Berliner Finanzamt, das entsprechende Vermögenserhebungen anstellte und vorhandene Werte katalogisierte. Das Geheime Staatspolizeiamt leitete die Ausbürgerungsverfahren ein und das Finanzamt Moabit-West führte dann die Beschlagnahme zugunsten des Reiches durch. Nach einer Verfügung des Reichsinnenministeriums über die Aberkennung der Reichsbürgerschaft und die Beschlagnahme des Vermögens konnte dann das Vermögen endgültig zugunsten des Reiches eingezogen und verwertet werden.

In den unzähligen dokumentierten Einzelfällen werden die eskalierenden Auswirkungen des Zusammenspiels von Parteiübergriffen einerseits und fiskalischer Entziehungsbürokratie andererseits für die Verfolgten deutlich. So begann beispielsweise die Verfolgung eines aus Oberschleißheim bei München stammenden jüdischen Viehhändlers im Frühjahr 1933 mit Verleumdungskampagnen und ständigen Übergriffen der SA. Ihrer Forderung nach einer ersatzlosen Streichung sämtlicher Schuldscheine verliehen die SA-Angehörigen mit Morddrohungen Nachdruck. Der Viehhändler floh daraufhin in die Schweiz. In seiner Abwesenheit plünderte die Bayerische Politische Polizei seine Wohnung nahezu vollständig aus. Vom Finanzamt wurde daraufhin ein Steuerstrafverfahren wegen fehlender Einkommenssteuer- und „Reichsfluchtsteuer“-Zahlungen eingelei-

tet. Gleichzeitig gab die Behörde den Fall wegen Verdacht auf Wucher, Betrug und betrügerischen Bankrott an die Staatsanwaltschaft München weiter – die Spirale der Kriminalisierung war damit initiiert. Die dritte Strafkammer des Landgericht München beschlagnahmte das Vermögen des Viehhändlers und erließ Haftbefehl. Wegen anfallender Steuerrückstände ordnete auch das Finanzamt München Süd im Oktober 1933 „Arrest“ über das Vermögen an. Als dritte Instanz verfügte schließlich die Bayerische Politische Polizei die Beschlagnahme des Vermögens. Die weitere Verfahrensabwicklung blieb dann ausschließlich in den Händen des Finanzamts München Süd. Am 29. Dezember 1933 wurde gegen den Viehhändler ein „Steuersteckbrief“ veröffentlicht. Dieser rief die Fiskal- und Polizeibehörden zur sofortigen Festnahme und ebenfalls zur Einziehung des Vermögens auf und machte den Viehhändler somit zum Straftäter. Mit der Abwicklung des Vermögens wurde die Deutsche Treuhand AG beauftragt. Um die Einziehung von offenen Versicherungsleistungen und des bereits verpackten Umzugsgutes kümmerte sich das Finanzamt selbst. Teile seines Vermögens wurden im Januar 1934 im Rahmen eines Zwangsverfahrens zur Begleichung der Steuerschuld versteigert. Letztlich wurde sein Gesamtvermögen aufgrund des Gesetzes über die Einziehung staatsfeindlichen Vermögens eingezogen, der Fall an das Finanzamt Moabit-West abgegeben und sein restlicher Besitz 1939 und 1940 verkauft.

Das Schicksalsjahr 1938

Die „wilden Arisierungen“ im gesetzefreien Raum endeten 1938 durch eine Flut von Gesetzen und Verordnungen, die die wirtschaftliche Verdrängung der jüdischen Bevölkerung unter die Kontrolle des Staates brachten. Die damit verbundene staatlich gelenkte umfassende Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben machte auch das fiskalische Interesse an der jüdischen Steuerleistung obsolet. Den Finanzbehörden fiel nun die Aufgabe zu, im Rahmen der ebenfalls 1938 verschärften Steuergesetzgebung die Vermögenswerte der gesamten jüdischen Bevölkerung umfassend zu sichern und zu entziehen. Durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 1941 waren die bayerischen Finanzbehörden auch maßgeblich an der Verwaltung und Verwertung von Vermögenswerten der deportierten Juden beteiligt.

Einen Grundstein für die neue Schlüsselrolle, die der Finanzverwaltung bei der Ausplünderung der im Inland verbliebenen jüdischen Bevölkerung zukam, legte im April 1938 die „Verordnung über die Anmeldung jüdischer Vermögenswerte“. Diese zwang die jüdische Bevölkerung, sämtliche Besitzverhältnisse offen zu legen und jede Veränderung der staatlichen Verwaltung mitzuteilen. Gleichzeitig durften Juden bestimmte Wertgegenstände, etwa land- und forst-

wirtschaftlichen Besitz, nicht mehr ohne Genehmigung verkaufen. Die in den folgenden Jahren vorwiegend durch den Fiskus vollzogene vollständige Enteignung der jüdischen Bevölkerung basierte im wesentlichen auf dem in der „Vermögensanmeldung“ aufgeführten Zahlenmaterial. Im Reichsgebiet gab die jüdische Bevölkerung Vermögenswerte in Höhe von 10–12 Milliarden Reichsmark an. In München gab es 1938 beispielsweise noch 2.753 jüdische Bürger, die über nennenswerten Besitz verfügten. Ihr erfasstes Vermögen belief sich auf insgesamt 210.427.000 Reichsmark.

Im Zuge der radikalen Ausschaltungspolitik der Reichsregierung verschärfte sich auch das Vorgehen der Finanzverwaltung vor Ort. Eigeninitiativen der Finanzbehörden zur Enteignung jüdischen Vermögens sind in allen drei Untersuchungsräumen ab 1938 vermehrt zu beobachten. Hierbei hatte vor allem das spannungsreiche Verhältnis zu den Gauleitern der NSDAP Auswirkungen auf das Verhalten einzelner Beamter. Mit Blick auf die noch vorhandenen Vermögenswerte begann 1938 ein regelrechter Wettlauf der Finanzverwaltung mit den Gauleitern um die Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung. Um dem staatlichen Zugriff auf jüdisches Vermögen zuvorzukommen, hatten die Gauleiter in München, Nürnberg und Unterfranken vor entsprechenden gesetzlichen Regelungen die wirtschaftliche Verdrängung zugunsten der Parteikassen vorangetrieben.

In Nürnberg hatte eine solche Ausplünderungsaktion Ende 1938, in deren Verlauf 570 Grundstücke, 60 Kraftwagen und über 70 jüdische Betriebe über Nacht „arisiert“ wurden, die jüdischen Vermögenswerte drastisch reduziert. Auf das Verhalten der einzelnen Beamten hatte der Raubzug insofern Auswirkungen, als, wie dies ein Beamter des Finanzamts Nürnberg Nord formulierte, das „Arisierungsverfahren“ „fast allgemein zu Unzuträglichkeiten bei der Zahlung der Judenvermögensabgabe und der Reichsfluchtsteuer“ geführt hätte. Da eine offene Konfrontation mit dem mächtigen Gauleiter Julius Streicher nicht möglich war, begannen Beamte der Nürnberger Finanzämter nun ihrerseits die noch verbliebenen Wertgegenstände der jüdischen Bevölkerung – etwa Wohnungseinrichtungen – zu beschlagnahmen, um die rückständigen Steuern für die Staatskasse sichern zu können. Nachdem 1939 die Gestapo die jüdischen Sperrkonten und den jüdischen Grundbesitz übernommen hatte, kam es zu einer engen Kooperation mit den Nürnberger Finanzämtern. Aus den Sperrkonten befriedigten diese die noch ausstehenden Steuerbeträge, während die Gestapo die Immobilien zugunsten des Reiches verwertete.

Zu ähnlichen, allerdings unauffälligeren Mitteln, griff der Gauleiter auch im Gau Oberbayern. In München gründete Gauleiter Wagner eine so genannte „Vermögensverwertung München G.m.b.H.“ für jüdische Vermögenswerte. Auch hier wur-

de die jüdische Bevölkerung zum Verkauf ihrer Grundstücke gezwungen, wobei Wagner durch das Amt des bayerischen Innenministers, das er neben seiner Parteifunktion bekleidete, der Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung einen scheinlegalen Anstrich geben konnte. Auch hier konnten die Finanzbehörden letztlich erfolgreich darauf beharren, dass die Erlöse aus den „Arisierungen“ für die Begleichung der Steuerschulden ausreichen mussten.

Die Interaktion von Finanzverwaltung und NSDAP-Gliederungen war meistkonfliktträchtig, basierte aber auch auf Kooperation, wie dies das abschließende Beispiel zeigt. Durch personelle Verflechtungen zwischen Fiskus und Partei nutzten einzelne Beamte die Verfahrensweisen beider Institutionen aus. In Unterfranken war der bei der „Arisierung“ federführende Gauwirtschaftsberater bis 1938 gleichzeitig als Betriebsprüfer beim Oberfinanzpräsidium Würzburg tätig. Er war so in der Lage, auf dem kleinen Dienstweg die Verfolgungspraxis von Fiskalbehörde und Gauwirtschaftsapparat entsprechend zu koordinieren. Auch nachdem er Anfang 1938 hauptamtlich zur Partei gewechselt war, verbanden ihn weiterhin enge Kontakte vor allem mit der Devisenstelle Würzburg. Unter seiner Regie wurde der Verkauf jüdischer Unternehmen und Immobilien erzwungen, wobei er noch während der „Arisierungsverhandlungen“ dafür Sorge trug, dass die betroffenen Juden aus dem Verkaufserlös sämtliche Steuerschulden beglichen. Der Gauwirt-

schaftsberater fungierte dabei gleichzeitig als Sachverständiger der Finanzverwaltung, um den geordneten Ablauf der „Arisierung“ zu überwachen. Dies hinderte ihn jedoch nicht, erhebliche Geldbeträge auf die Konten der so genannten „Rhön-Spessart-Werbestelle“ zu überweisen, eine vom Gauleiter und Gauwirtschaftsberater ins Leben gerufene Einrichtung, von der aus mit jüdischem Vermögen vor allem das strukturschwache Gebiet der bayerischen Rhön gefördert werden sollte.

Zusammenfassung

Traditionelle fiskalische Zielsetzungen und Verfahrensweisen für die Sicherung des Steueraufkommens verbanden sich nach 1933 mit dem Kalkül, die Ausplünderung jüdischer Emigranten als ein Mittel der haushaltspolitischen Konsolidierung anzusehen. Der Wegfall der individuellen Freiheitsrechte durch das totalitäre Regime ermöglichten eine Verschärfung der Überwachungs- und Entziehungstechniken nach 1933. Die generell kriminalisierende Konnotation der Auswanderung verband sich nach der Machtergreifung mit einem starken Anstieg der Emigration einer rassistisch definierten Minderheit. Angesichts der immer auswegloseren Situation griffen jüdische Auswanderer tendenziell zu „illegalen“ Mitteln des Vermögenstransfers, worauf die Finanzverwaltung mit

einer Verschärfung des Vorgehens gegen jüdische Emigranten reagierte.

In allen drei Untersuchungsräumen bewegten sich die Beamten meist innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens, füllten diesen aber zum überwiegenden Teil gegen die jüdischen Auswanderer aus. Dabei folgten sie allerdings oftmals den Vorgaben der Mittelbehörden oder den Anweisungen der Bayerischen Politischen Polizei. Antisemitische Eigeninitiativen oder Hilfestellungen zugunsten der jüdischen Bevölkerung waren die Ausnahme.

Als das NS-Regime 1938 die Ausplünderung der gesamten jüdischen Bevölkerung als Staatsziel offen propagierte, griffen die fiskalischen Mechanismen auch gegenüber der inländischen Bevölkerung, wobei Konflikte aber auch personelle Verschränkungen mit der Partei die Vorgehensweise der Finanzbeamten im Einzelfall verschärften. Motor der „Arisierung“ waren aber im allgemeinen nicht die Fiskalbehörden sondern die radikal vorgehenden Gliederungen der NSDAP.

Im kulturellen Gedächtnis der Opfer, dies ergab die Auswertung der Wiedergutmachungsakten und der Memoirenliteratur der Verfolgten, haben sich die gewaltsamen Übergriffe der Partei offensichtlich wesentlich stärker eingeprägt als die überwiegend „leisen“ Verfolgungsmaßnahmen der Finanzbehörden. Das individuelle Handeln einzelner Beamter spielte in so

gut wie keinem der Erinnerungszeugnisse eine Rolle. Erwähnung finden lediglich die Verfahrensmechanismen einer bürokratischen Organisation. In seinem Bericht schreibt der nach Haifa ausgewanderte jüdische Unternehmer aus München,

daß alle, alle, Verwandte, Freunde und Bekannte, wenn sie nur Juden waren, das gleiche Schicksal traf, dass alle mit dem gleichen ‚Zartob‘ (Sorge) herumliegen und von nichts anderem sprachen als von Listen, Gesuchen und Versuchen, von Entäußerungen, Beschlagnahmungen und Verfügungsbeschränkungen.

Rückerstattung und Entschädigung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Bayern

Nach der Verfolgung

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass derart massenhafte und entgrenzte Verbrechen, wie sie jüdischen Verfolgten während des Nationalsozialismus zugefügt wurden, nicht im Wortsinne „wieder gut“ zu machen sind. Juden verloren ihren Besitz, ihr Eigentum, ihre berufliche und wirtschaftliche Existenz; man raubte ihnen ihre körperliche und seelische Unversehrtheit, ihre Nächsten, ihr soziales Umfeld, ihr bisheriges Leben ebenso wie ihre Lebenschancen. Nur ein Teil der jüdischen Verfolgten hatte den Krieg überhaupt überlebt, viele waren ermordet, ganze Familien ausgelöscht. Zudem waren viele Vermögensgegenstände in ihrem Wert verändert, verschollen, zerstört. Unter solchen Bedingungen konnte keine Kompensation in einem zufrieden stellenden Verhältnis zu den schweren Verlusten und Schädigungen der Opfer stehen. Eine einfache Umkehrung des Enteignungsprozesses, der fiskalischen Unrechtsmaßnahmen, der physischen und psychischen Verfolgungsschäden konnte die Wiedergutmachung daher nicht sein; eine absolute Gerechtigkeit war auch mit noch so hohen finanziellen Zahlungen nicht denkbar. Dennoch musste der Versuch unternommen werden, durch Rücker-

stattung geraubten Eigentums bzw. Entschädigungsleistungen für erlittene körperliche und materielle Schäden einen gewissen Ausgleich zu ermöglichen.

So notierte sich kurze Zeit, nachdem das nationalsozialistische Deutschland zusammengebrochen war, Wilhelm Hoegner auf einen Zettel, „nächste Aufgaben“ seien „Entnazifizierung und Wiedergutmachung“. Hoegner, als aktiver Sozialdemokrat selbst ein Verfolgter des NS-Regimes und gerade erst aus der Emigration wieder nach München zurückgekehrt, war im September 1945 zum Bayerischen Ministerpräsidenten ernannt worden. Wie die meisten, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit politische Verantwortung trugen, hatte auch er keine genaue Vorstellung davon, welche Form die Wiedergutmachung annehmen solle und wie sie durchzuführen sei. Für ihn stand jedoch fest, dass Verdrängung, Verfolgung, Beraubung und Vernichtung der Juden nicht ohne Folgen für die deutsche Nachkriegsgesellschaft bleiben durften.

Schuld und Sühne

Es war kein Zufall, dass für Hoegner Wiedergutmachung und Entnazifizierung

zusammen gehörten. Überhaupt konzentrierten sich die ersten Überlegungen in Bayern nach dem Krieg bezüglich Rückerstattung und Entschädigung auf die Frage, wer an dem angerichteten menschlichen Leid und den materiellen Schäden der Juden schuld und dafür zur Verantwortung zu ziehen sei. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft – peinlich darauf bedacht, nicht kollektiv für die NS-Verbrechen gerade stehen zu müssen – glaubte anfangs, es sei damit getan, für die Finanzierung von Entschädigung und Rückerstattung nur die aus ihrer Sicht unmittelbar Schuldigen heranzuziehen, also hohe Funktionäre und Verantwortliche des „Dritten Reichs“.

Doch nicht nur die ehemaligen „Volksgenossen“ wollten die Verantwortung auf einigen wenigen Schultern abladen. Auch jüdische NS-Verfolgte wie Philipp Auerbach, der spätere Präsident des Landesentschädigungsamts in München, forderten noch im Mai 1946, man solle nicht dem „Volksganzen“ und dem „anständigen Teil des deutschen Volkes“ die finanziellen Belastungen aufladen, sondern nur die Täter und Profiteure des Nationalsozialismus heranziehen und das dadurch gewonnene Geld „einem Zentralfonds unter Kontrolle der Militärregierung“ zuführen. Allerdings stellte sich schnell heraus, dass derartige Sühneleistungen, selbst wenn man sie konsequent durchführte, niemals zur Finanzierung von Rückerstattung und Entschädigung ausreichen würden. Auch andere Ideen, etwa die Ein-

richtungen und Grundstücke der ehemaligen Konzentrationslager den Verfolgten zu übereignen, um deren Wiedergutmachungsansprüche zu befriedigen, führten nicht weiter. Zwar war durch die von den Amerikanern bei Kriegsende eingeführte Vermögenskontrolle ein wichtiger Schritt in Richtung Restitution getan; eine Rückgabe von geraubtem Eigentum war damit in vielen Fällen vergleichsweise rasch möglich. Doch wurde allmählich klar, dass die Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands so vielfältig, weit verzweigt und kolossal gewesen waren, dass man sich, vor allem was immaterielle Schäden anging, vom Gedanken eines unmittelbaren Ausgleichs zwischen Tätern und Opfern lösen musste.

So bekannte sich Ministerpräsident Hoegner bei der Eröffnung der Interzonentagung im Dezember 1946 in feierlichen Worten grundsätzlich zur Verpflichtung des bayerischen Staates und seiner Bürger zu Entschädigung und Rückerstattung:

Die Gerechtigkeit verlangt nicht, dass neue Wunden geschlagen werden. Sie heischt aber gebieterisch, dass begangenes Unrecht nach Kräften wieder gut gemacht wird. Es völlig zu tun, ist eine Unmöglichkeit. Man kann die Millionen Toten nicht wieder zum Leben erwecken, und für die vielen Hinterbliebenen gibt es für den Verlust des Teuersten, was sie im Leben besaßen, keinen Trost. Man kann die Schreckensbilder, von denen viele Überlebende in schlaflosen Nächten immer wieder heimgesucht werden, nicht hinwegzau-

Abb.: Gebührenmarke des „Staatskommissariats für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten in Bayern“, das unter der Leitung von Philipp Auerbach zwischen Ende 1946 und 1948 für die Entschädigung zuständig war. (Quelle: Bayerisches Landesentschädigungsamt München)



bern. Aber man kann eines tun: Man kann den überlebenden Opfern das Leben wieder einigermaßen lebenswert machen. (...)

Aber die Gerechtigkeit lässt sich nicht mit Ausreden abspeisen. Sie pocht laut an unsere Türen. Sie fordert zwar nicht mehr Aug' um Aug' und Zahn um Zahn, sonst würde es vielen im deutschen Volk übel ergehen. Die Gerechtigkeit fordert heute nur Opfer an Geld und Gut, Rückgabe dessen, was zu Unrecht, durch Diebstahl, Raub und Erpressung den rechtmäßigen Eigentümern weggenommen worden ist. Sie verlangt Entschädigung für die ausgestandenen Leiden, soweit man für sie überhaupt entschädigt werden kann. Diese Sühne zu leisten, ist Ehrenpflicht auch für ein verarmtes Volk.

Erstversorgung für die jüdischen Überlebenden

Hinter Hoegners Eingeständnis, dass auch eine noch so gut gemeinte und großzügige Wiedergutmachung die nationalsozialistischen Verbrechen nicht „wieder gut machen“ könne, steckte eine sehr weitsichtige Erkenntnis: Die Rückerstattung war nicht die einfache Umkehrung der „Arisierung“. Denn ein Großteil des geraubten jüdischen Vermögens war zerstört worden oder unauffindbar. Zudem waren mit den enteigneten Gegenständen oftmals auch persönliche Erinnerungen und immateriel-

le Werte verbunden, die durch bloße Rückgabe oder geldwerten Ersatz nicht wiederhergestellt werden konnten. Noch schwieriger und nahezu unlösbar war die Entschädigung körperlicher und seelischer Schäden. Wie konnte der Verlust von Freiheit, von Gesundheit oder gar von nahe stehenden Menschen kompensiert werden? Diese Hypothek lastete von Anfang an auf den Bemühungen zur Wiedergutmachung. Zunächst jedoch standen solche Fragen noch im Hintergrund. Unmittelbar nach Kriegsende bedeutete Wiedergutmachung vor allen Dingen eine notdürftige Erstversorgung derjenigen NS-Verfolgten, die sich in Bayern aufhielten. In der Regel waren das die so genannten Displaced Persons (DP). Dabei handelte es sich in der Mehrzahl um osteuropäische NS-Opfer, die aus den verschiedenen Lagern des Nationalsozialismus nach Deutschland verbracht worden waren und dort nach Kriegsende auf die Rückkehr in ihre Heimatländer bzw. die Ausreise nach den USA oder Israel warteten. Aber auch bayerische Juden, die den Krieg überlebt hatten, benötigten materielle und natürlich medizinische Hilfe. Jüdische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung hatten den Krieg oft nur unter verheerenden Verlusten überlebt. Materielle Fragen – wie etwa die nach ausreichender Ernährung, Bekleidung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Erwerbsmöglichkeiten – erhielten für sie daher eine große Bedeutung und bildeten sozusagen die erste Stufe von Wiedergutmachung.

Zu diesem Zweck wurde bereits im Oktober 1945 unter dem Dach des bayerischen Innenministeriums ein „Staatskommissariat für die Betreuung der Juden in Bayern“ gegründet; Leiter dieser Stelle war der bereits genannte Philipp Auerbach. Das Staatskommissariat setzte sich für viele verschiedene direkte Hilfsmaßnahmen ein: So unterstützte Auerbach die Arbeit der Israelitischen Kultusgemeinden und anderer jüdischer Vereinigungen, half bei der Wiederherstellung von jüdischen Friedhöfen und Synagogen, steuerte Geld zur Errichtung von Bibliotheken bei, kümmer-

Abb.: Der „Ausweis über die Anerkennung als Verfolgter“ diente in den ersten Jahren nach dem Krieg als eine Art Berechtigungsnachweis für besondere Hilfen und Fürsorgeleistungen für NS-Opfer. (Quelle: Bayerisches Landesentschädigungsamt München)

te sich um Kleider, Wäsche, Seife, Nahrungsmittel, Brennholz und andere Dinge des täglichen Bedarfs. Dem Staatskommissar waren besonders auch die Stipendien und Hörgeldbefreiungen wichtig, durch die seine Stelle ca. 1.400 NS-Verfolgten ein Studium in Bayern ermöglichen konnte. Bei allen derartigen Hilfestellungen und Fürsorgeleistungen diente der Verfolgtenausweis, der in den ersten Jahren vom Staatskommissariat für NS-Opfer, die ihre Verfolgung nachweisen konnten, ausgestellt wurde, z.B. gegenüber den örtlichen Wirtschaftsämtern als Berechtigung zur bevorzugten Versorgung mit Gebrauchsgütern. Landräte und Oberbürgermeister erhielten vom Staatskommissar Post mit der Bitte, die betreuten Juden in Bezug auf Wiedereingliederung in den Beruf bevorzugt zu behandeln; mit Firmen stand er sogar schon in Kontakt darüber, dass sie Lohn für im Krieg verrichtete Zwangsarbeit zu zahlen hatten – ein Ansinnen, das damals auf fast keine Resonanz stieß und erst Jahrzehnte später Wiedergutmachungsrealität werden sollte.



Entstehen einer Wiedergutmachungsverwaltung

Mitunter wurden bereits Renten- und Pauschalzahlungen in Vorgriff auf später zu erwartende Entschädigungsansprüche ausbezahlt. In der Bilanz des Staatskommissars fanden sich aber auch Posten wie „Synagogenbau“, „KZ-Betreuung“ oder „Hilfe für

Jüdische Gemeinden“. Zahlreiche jüdische NS-Opfer befanden sich in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand, konnten aber für die notwendigen Behandlungskosten oftmals nicht aufkommen. In vielen Fällen half hier das Staatskommissariat dadurch, dass es die Begleichung von Sanatoriums- oder Medikamentenkosten übernahm. Außerdem trugen die vom Staatskommissariat finanzierten Erholungsheime – so in Murnau oder am Tegernsee – dazu bei, dass Hunderte von ehemals Verfolgten sich ein wenig regenerieren konnten.

Doch so wichtig solche Hilfeleistungen waren, sie entsprachen nicht dem, was man unter Rückerstattung geraubten Eigentums und Entschädigung immaterieller Verluste verstehen konnte. Daher bildeten sich in der US-Zone – unter Mithilfe und Überwachung der amerikanischen Besatzungsmacht – allmählich die ersten Wiedergutmachungsgesetze heraus. Damit wurden Ansprüche geschaffen, die vom Grad der durch das NS-Regime verursachten Schädigungen und Schäden ausgingen. Das heißt, Rückerstattung und Entschädigung bestanden nun nicht mehr aus freiwilligen Leistungen des Staates, sondern aus einklagbaren Rechtsansprüchen. Die ersten einschlägigen Gesetze waren das Militärregierungsgesetz Nr. 59 der US-Zone von 1947 (eine Regelung zur Rückerstattung) und das „Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz)“ von 1949. Die Zuständigkeit für die Wie-



Organisation der Wiedergutmachung in Bayern (Stand 1951).

dergutmachung in Bayern ging in dieser Zeit schrittweise an das Finanzministerium über, während anfänglich auch noch das Innenministerium bzw. der Ministerpräsident selbst dafür verantwortlich gewesen waren. Damit sollte eine einheitliche, zentrale Organisationsstruktur unter dem Dach jenes Ressorts zusammengefasst werden, dem man die Aufgaben von Rückerstattung und Entschädigung inhaltlich zuordnete.

Es folgte eine weitere Verrechtlichungsphase bis Mitte der 1950er Jahre, in der nicht nur bundeseinheitliche Gesetze zu Rückerstattung und Entschädigung erarbeitet und erlassen wurden, sondern in der auch alle Fragen zum Verfahren grundlegend festgelegt wurden. Bayern mit seiner stark zentralistisch ausgerichteten Organisationsstruktur ging dabei oft eigene Wege, gleichzeitig wirkte die Finanzverwaltung in München mit den großen bayerischen Landesämtern, allen voran das Landesentschädigungsamt, auf die rechtliche und praktische Entwicklung der Wiedergutmachung in der gesamten Bundesrepublik stark ein.

Bayerische Sonderwege

Dabei sind von Beginn an zwei merkwürdig gegenläufige Entwicklungen zu beobachten: Auf der einen Seite gab Bayern – gemeinsam mit Baden-Württemberg – den Ton an im Konzert der Länder; das lag nicht zuletzt daran, dass mit Philipp Auerbach in München und Otto Küster in Stuttgart zwei der wichtigsten und einflussreichsten Akteure für die Wiedergutmachung in diesen Ländern zuständig waren. Auf der anderen Seite konnte der bayerische Staat bzw. die Finanzverwaltung die Skepsis gegenüber der Wiedergutmachung, insbesondere gegenüber den daraus folgenden Kosten, kaum überwinden. Dies führte dazu, dass notwendige Haushaltsmittel und Durchführungsverordnungen nur zögerlich bereitgestellt bzw. erlassen wurden und die praktische Umsetzung des Entschädigungsprogramms im Vergleich zu anderen Ländern nur schleppend in Gang kam. Hinzu kamen weitere bremsende Faktoren, etwa die gezielte Einstellung von ehemals Verfolgten im Bereich der Entschädigungsadministration. Diese Personalpolitik, eigentlich gedacht als eine Form der unmittelbaren Wiedergutmachung, führte dazu, dass nicht ausreichend oder unpassend qualifizierte Mitarbeiter erst spät das notwendige Bearbeitungstempo für die Durchführung der komplexen und komplizierten Rechtsmaterie aufnahmen. Anders verliefen die Dinge im Bereich der Rückerstattung, der sich von Beginn an durch einen höheren Professionalisierungs- und Effizienzgrad

auszeichnete. Das hatte zum einen damit zu tun, dass hier von Anfang an mehr Personal mit Verwaltungserfahrung zum Einsatz kam. Überdies musste man auch organisatorisch nicht wie in der Entschädigung völlig neu beginnen, sondern man konnte auf eine bereits bestehende Behördenstruktur aus dem Bereich der Finanzverwaltung – beispielsweise die Oberfinanzdirektionen – aufbauen.

Insgesamt sind viele öffentliche Klagen von Berechtigten oder ihren Vertretern im In- und Ausland über die vermeintlich zögerliche Wiedergutmachungsbereitschaft Bayerns auf solche administrativen Umstände in der Entschädigung zurückzuführen. Zudem wendete sich das anfänglich als besonders wirksam erscheinende autokratische Verwaltungsvorgehen des ersten Prääsidenten des bayerischen Landesentschädigungsamts, Philipp Auerbach, bald in sein Gegenteil: Polizeiliche Untersuchungen im Jahr 1951 legten im Landesentschädigungsamt zahlreiche Unzulänglichkeiten in der bayerischen Wiedergutmachung offen, die allerdings nicht nur Auerbach zu verantworten hatte. Auch die Staatsregierung hatte zu Missständen beigetragen, etwa dadurch, dass sie in den ersten Nachkriegsjahren die Wiedergutmachung in erster Linie zur Auswanderung der osteuropäischen Displaced Persons verwenden wollte und dabei Auerbach freie Hand in der praktischen Umsetzung ließ.

Die Öffentlichkeit jedenfalls sah in weiten

Teilen ihre Vorbehalte gegenüber dem vermeintlichen Missbrauch von Steuergeldern in der Rückerstattung und vor allem in der Entschädigung bestätigt; und auch die Skepsis des Staates gegenüber der Wiedergutmachung erreichte mit Auerbachs Verurteilung und Freitod im Jahr 1952 einen Höhepunkt. Die Folgen aus all dem waren zunächst erhebliche Behinderungen der Durchführungsarbeit. Für die Berechtigten verzögerten diese Ereignisse nicht nur den Fortgang ihrer eigenen Ansprüche, sie führten auch dazu, dass ihnen ein größeres Misstrauen in den Verfahren entgegenschlug und sie noch penibler ihre Schädigungen und Verluste nachzuweisen hatten als dies aufgrund der gesetzlichen und behördlichen Regelungen sowieso erforderlich war. Für manchen Antragsteller mag dies dazu beigetragen haben, das Wiedergutmachungsverfahren gänzlich fallen zu lassen. Ohnehin verzichteten eine Reihe von jüdischen NS-Opfern auf ihre Ansprüche, da sie sich den oft langwierigen und zermürenden Belastungen des Verwaltungsakts nicht aussetzen oder schlichtweg kein Geld von Deutschland annehmen wollten.

Die Praxis der Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren

Eine eigens geschaffene Wiedergutmachungsbürokratie, bestehend aus Ämtern, Schlichtungsbehörden, Gutachtern, Gerichten etc., regelte die Durchführung der entsprechenden Gesetze. Bis ein Anspruch



Abb.: Erste von zwölf Seiten eines Rückerstattungsantrags gemäß Bundesrückerstattungsgesetz (anonymisiert). (Quelle: Staatsarchiv München, Wiedergutmachungsbehörde I (Oberbayern), Rückerstattungsakten)

anerkannt wurde, konnten Jahre, mitunter gar Jahrzehnte vergehen. Oft erlebten die jüdischen NS-Verfolgten nicht mehr, dass ihr Haus, ihr Grundstück oder der Familienschmuck zurückgegeben oder als Geldleistung rückerstattet wurde. Viele starben, ohne für ihre Haft im KZ, für den Verlust eines nahen Verwandten oder für gesundheitliche Schäden eine Entschädigung erhalten zu haben. Zudem zwang die überaus komplexe juristische Materie die Opfer dazu, ihre Schicksale in einzelne „Schadensatbestände“ zu zerlegen. Auch wenn es

Erklärungen und gute Gründe für die Bürokratisierung der Verfahren gab – die Opfer konnten diese Art der sachlich-nüchternen Verwaltung ihrer Leidensgeschichte oft nur als mitleidlos, hart und mitunter brutal empfinden. Wie etwa sollte ein Überlebender damit umgehen, dass er seinen Aufenthalt in Konzentrations- und Arbeitslagern ebenso wie gesundheitliche und weitere Schädigungen penibel nachzuweisen hatte? Wie schwer musste es einem Antragsteller fallen, sich gegenüber der Behörde zu rechtfertigen, dass er die seiner Familie im Nationalsozialismus geraubten Hausratsgegenstände nicht exakt auflisten konnte?

Überdies konnte es für manchen jüdischen NS-Verfolgten zuweilen den Anschein haben, dass der Staat ihn nicht als Opfer bzw. Berechtigten, sondern lediglich als Verfahrensgegner wahrnahm. In der Rückerstattung trafen die Überlebenden ohnehin in vielen Fällen unmittelbar auf den Staat als Pflichtigen. Doch auch in der Entschädigung gab es diese Konfrontation. So manifestierte sich etwa in der staatlichen Institution des „Vertreters des Landesinteresses“ eine Opposition von Interessen – hier der Staat, dort der Antragsteller. Aus Sicht der bayerischen Finanzverwaltung stellte der Vertreter des Landesinteresses, der eine Art Prüfstelle für die Wiedergutmachungsbescheide war, eine wichtige Kontrollinstanz dar; gerade mit Blick auf die ungeordneten Verwaltungsvorgänge unter Auerbach sollte er Ordnung und

Berechenbarkeit in die Entschädigung bringen. Die Berechtigten und ihre Vertreter dagegen sahen in ihm so etwas wie die Personifizierung fiskalischen Denkens in der Wiedergutmachungsdurchführung. Darüber – und über andere Streitfragen – gerieten Antragsteller und Ämter, aber auch die Behörden mit anderen staatlichen Instanzen, regelmäßig in Konflikt.

Gleichwohl beschieden die Behörden die Anträge der Opfer nicht prinzipiell zu deren Nachteil. Mitunter setzten sich die Sachbearbeiter in den Wiedergutmachungsämtern auch persönlich für deren Rückerstattungs- oder Entschädigungsansprüche ein. Vor allem über zinslose Kredite, die dann später auf die Wiedergutmachungsleistungen angerechnet wurden, halfen Mitarbeiter der Finanzverwaltung manchem jüdischen NS-Opfer aus einer schwierigen materiellen Lage. In den Einzelfallakten, die noch heute zu Hunderttausenden in Archiven und Behörden in ganz Bayern lagern, finden sich daher nicht nur bittere Beschwerden, sondern eben auch herzliche Dankeschreiben. In der Regel jedoch wurde streng nach dem Buchstaben des Gesetzes entschieden. Dass man damit den Schicksalen der jüdischen NS-Verfolgten nur selten gerecht werden konnte, ist offensichtlich.

Dabei hatten die ehemals Verfolgten sich nicht nur mit den Ämtern auseinander zu setzen; in den Restitutionsverfahren trafen sie oft direkt auf ehemals private „Ariseu-

re" oder Profiteure. Dieses Aufeinandertreffen verlief nicht selten deswegen so unerfreulich, weil die Pflichtigen dabei nicht nur an materielle Schulden, sondern auch an moralische Schuld erinnert wurden. Zudem stellte die Wiedergutmachung auch einen ständigen Erinnerungsposten an die militärische Niederlage und den



Abb.: Titelblatt der ersten Nummer (vom 30. April 1950) der Zeitschrift „Die Restitution“, dem wichtigsten Organ der Rückerstattungs-pflichtigenlobby.

Zustand der Besetzung dar; dies führte dazu, dass die Rückerstattungsregelungen in weiten Teilen der Bevölkerung nicht als moralische und rechtliche Verpflichtung, sondern als eine Form der „Siegerjustiz“ angesehen wurden. Auch waren antisemitische Vorbehalte mit dem Ende des „Dritten Reichs“ nicht von einem auf den anderen Tag verschwunden und traten in den Wiedergutmachungsverfahren immer wieder an die Oberfläche.

Die Rolle des Staates

Hinzu kam, dass Krieg und Vertreibung auch auf Seiten der ehemaligen „Volksgegnossen“ Opfer hinterlassen hatten, die sich selbst in einer direkten Konkurrenz um Aufmerksamkeit und materielle Unterstützung mit den Opfern der NS-Verfolgung sahen. Zudem reichte das Spektrum der Pflichtigen vom skrupellosen Profiteur bis hin zum Zweit- oder Dritterwerber, der mit dem eigentlichen „Arisierungs“-Vorgang seinerzeit nichts zu tun gehabt hatte, nach dem Gesetz aber genauso behandelt wurde. Dadurch entstanden zweifellos individuelle Härten, die zu großem Unmut gegenüber den Rückerstattungsgesetzen führten. Überdies reagierten viele zur Restitution Verpflichtete in ihren Verfahren mit einer völligen Missachtung und Verdrehung der historischen Verfolgungskonstellationen und -situationen; dies ging soweit, dass manche nicht in den jüdischen Alteigentümern, sondern in sich als den

rückerstattungspflichtigen Erwerbern die eigentlichen Opfer sahen. Viele wollten nicht akzeptieren, dass sie zur Rückgabe oder zum Ersatz von „arisiertem“ Eigentum an die jüdischen Opfer verpflichtet waren. Daher waren Recht und Gesetz sowie die dafür zuständigen Institutionen unentbehrlich, um die Wiedergutmachung in Bayern und der Bundesrepublik geregelt durchzuführen. Denn die Ämter, Behörden und Gerichte sicherten die Ansprüche der Berechtigten gewissermaßen gegen das (all)gemeine Volksempfinden ab und leisteten damit einen unentbehrlichen Beitrag zur Umsetzung des Wiedergutmachungsprogramms. Der bayerische Staat kam somit seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung nicht nur damit nach, dass er selbst Mittel zur Entschädigung und Rückerstattung bereitstellte, sondern auch dadurch, dass er die individuellen Restitutionsverfahren durchführte und damit kontrollierte.

Die bayerische Staatsregierung nutzte ihre Rolle bei der Durchführung der Wiedergutmachung auch dazu, um eigene, landesspezifische Interessen zu verfolgen – etwa indem sie Bauern bei deren Restitutionsverpflichtungen so weit als möglich schonte. Ganz deutlich wurde dies 1952 im Abkommen des Freistaats mit der Jewish Restitution Successor Organization (JRSO). Kurz gesagt ging es bei diesem so genannten JRSO-Globalabkommen um das vorzeitige pauschale Abkaufen noch offener Rückerstattungsansprüche durch

Aus rechtlichen Gründen musste die Abbildung aus der Internetfassung der Broschüre herausgenommen werden. Zu sehen ist das Bild unter folgender Internet-Adresse:

<http://www.nfhdata.de/bildarchiv.htm>

Abb.: Erste offizielle Ausreise jüdischer DPs (Displaced Persons) aus München nach Israel im Juli 1948. (Foto: Haus der Bayerischen Geschichte, Augsburg)

den bayerischen Staat. München schloss diesen Vertrag erst auf massiven äußeren Druck, erkannte darin dann jedoch auch Vorteile: Denn zum einen konnten damit noch offene Ansprüche erledigt und unsichere Eigentumsverhältnisse im Freistaat geklärt werden, zum anderen stellte die unpopuläre jüdische Organisation danach ihre Tätigkeiten in Bayern ein. Als die Finanzverwaltung dann daran ging, die Restitutionsansprüche gegen die eigenen Bürger einzutreiben, konnte sie Rücksicht nehmen auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Schuldner. Ganz offensichtlich profitierten davon eben auch die pflichtigen Bauern, insbesondere solche, die während des Nationalsozialismus zur Abgabe von Land gezwungen worden waren – etwa für Zwecke der Wehrmacht – und als Ausgleich Grundstücke von Juden zugewiesen bekommen hatten. Sie waren in den Augen der Regierung nicht im engeren Sinn Profiteure der „Arisierung“, daher trieb die Finanzverwaltung

die Rückerstattungsansprüche in solchen Fällen nicht mit letzter Konsequenz ein. Sie tat das aber nicht nur aus Mitleid gegenüber den Bauern, sondern vor allem auch, um die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrer Existenz und damit die Versorgungslage in Bayern zu gefährden.

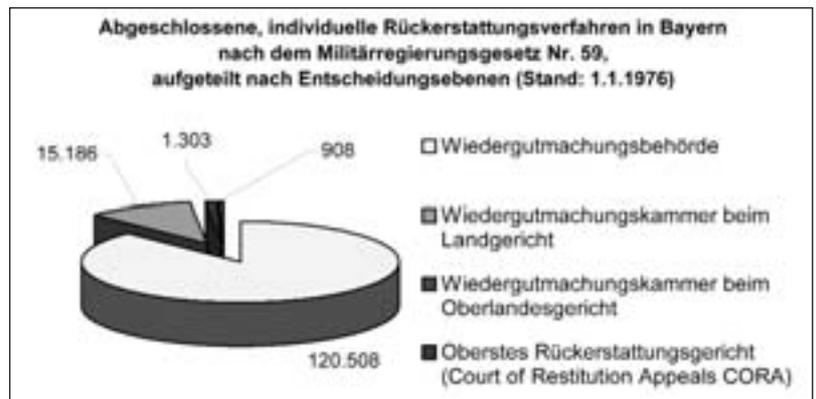
Ein weiteres Beispiel dafür, dass der bayerische Staat die Wiedergutmachung auch für eigene Interessen einsetzte, war der Umgang mit den oben genannten Displaced Persons. Auch wenn sich einige von ihnen mit der Zeit in München und Umgebung niederließen – aus Sicht der amerikanischen Militäradministration und auch der bayerischen Staatsregierung sollte Bayern lediglich als Zwischenstation fungieren, eine völlige Integration dieser Menschen in das Wirtschaftsleben war nicht erwünscht. Dabei spielte nun wiederum die Wiedergutmachung eine wichtige Rolle. Man versuchte, die DPs mit möglichst rasch ausgezahlten und niedrigen Haftentschädigungen abzuspeisen und sie so zur Ausreise aus Bayern zu bewegen. Der dahinter stehende politische Wille war so stark, dass Unregelmäßigkeiten in der Bearbeitung der Entschädigungsanträge in Kauf genommen und stillschweigend übergangen wurden. Durch die konsequent betriebene und mit Hilfe von Wiedergutmachungszahlungen forcierte Auswanderung nahm die Zahl der DPs bis Anfang der 1950er Jahre rapide ab. Der Großteil der Lager konnte geschlossen werden.

Zahlenbild

Um eine Vorstellung davon zu vermitteln, welchen quantitativen Umfang die Wiedergutmachung in Bayern annahm, seien an dieser Stelle einige Zahlen und Größenordnungen genannt. Zwar ist zu bedenken, dass gerade Angaben über Geldleistungen nur sehr begrenzt Aussagekraft besitzen; denn bei der Wiedergutmachung handelt es sich um einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, in denen nicht nur die Währung – von Reichsmark über DM bis hin zum Euro – wechselte, sondern sich auch der Geld- und Kaufwert stark veränderte. Auch Fragen danach, wie viele der Fälle jüdischen Besitz betrafen, sind kaum zu beantworten, da die amtlichen Statistiken dies nicht ausweisen; aufgrund von verschiedenen Hinweisen kann man jedoch davon ausgehen, dass es sich dabei um den weitaus größten Teil gehandelt haben dürfte. Zudem beschreiben die Zahlen nur die Menge der Verfahren; ein Rückschluss auf die genaue Anzahl der Antragsteller ist dabei kaum möglich. Schließlich finden sich in den Akten über ein und denselben Vorgang bzw. Bereich häufig unterschiedliche, zum Teil erheblich voneinander abweichende Angaben. Derartige Einwände gegen statistisches Material müssen zwar bedacht werden, sprechen allerdings nicht dagegen, sie in eine historische Analyse mit einzubeziehen. Denn bei allen Einschränkungen lassen sich mit Hilfe eines Zahlenbilds gewisse Entwicklungen erkennen.

Quelle: Akten aus der Registratur des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.

Am augenfälligsten ist in diesem Zusammenhang die generelle Tendenz der bayerischen Behörden, möglichst viele Verfahren auf dem Vergleichswege zu beenden. Insbesondere für den Bereich der Rückerstattung trifft dieser Befund zu. So waren bis Ende 1975, als die Rückerstattung nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 weitgehend als abgewickelt gelten konnte, der Großteil der knapp 140.000 Fälle durch außergerichtliche Schlichtungen vor den Wiedergutmachungsbehörden und nur gut 10 Prozent auf dem Gerichtsweg entschieden worden, wie folgende Graphik zeigt:



Damit ist freilich noch nichts gesagt darüber, ob die Berechtigten mit dem Ausgang der Verfahren in substantieller Hinsicht wirklich zufrieden sein konnten. Immerhin aber wurde damit die Abwicklung der individuellen Rückerstattung erheblich beschleunigt. Der bayerische Staat trat in den meisten Verfahren nur als Mittler auf; allerdings musste auch er Rückerstattung leisten, etwa für Entziehung von Grundstücken oder Wertgegenständen. Bereits bis Ende 1967 waren auf diesem Weg von privaten Pflichtigen und dem bayerischen Staat

Werte in Höhe von rund 620 Mio. DM rückerstattet worden. Hinzu kamen noch einige tausend Verfahren der so genannten „Dritten Masse“, also der geldlichen Restitutionsansprüche gegen das Deutsche Reich, seine Behörden, die NSDAP und alle gleichgestellten Rechtsträger bzw. seine Rechtsnachfolger, die 1957 das Bundesrückerstattungsgesetz regelte. Im Zuge dieses Gesetzes stellten die bayerischen Oberfinanzdirektionen in Nürnberg und München knapp 200 Mio. DM an staatlichen Restitutionsverpflichtungen fest.

Auch wenn es sich hier um große Beträge handelt – gemessen am Finanzvolumen der Entschädigung nahm sich der Bereich der Rückerstattung beinahe bescheiden aus: Der Freistaat brachte im Rahmen des gesetzlichen Entschädigungsprogramms seit der Währungsreform bis einschließlich 2001 rund 5,35 Milliarden Euro an Entschädigungszahlungen auf; diese sehr viel höhere Summe erklärt sich in erster Linie dadurch, dass die Entschädigung an die Opfer des nationalsozialistischen Unrechts zum Großteil in Form von lebenslangen Renten ausgezahlt wurde, während es sich bei der Rückerstattung nur um einmalige Leistungen handelte. Heute kann die Bearbeitung der beim Bayerischen Landesentschädigungsamt bisher eingereichten ca. 460.000 Entschädigungsanträge als abgeschlossen gelten. Die Hauptaufgaben des Amtes liegen jetzt in der laufenden Betreuung der noch ca. 14.500 ehemals Verfolgten, die eine Rente beziehen oder

Anspruch auf ein Heilverfahren für ihr Verfolgungsleiden haben (Erstattung der Kosten für Ärzte, Krankenhausbehandlung, Medikamente, Kuren usw.).

Alle hier genannten Zahlen wirken auf den ersten Blick sehr hoch, und natürlich stellten die Wiedergutmachungsleistungen vor allem in den 1950er Jahren einen nicht unerheblichen Posten im Landeshaushalt dar. Doch will man diese Zahlen richtig lesen, sind vor allem drei Dinge zu bedenken: Erstens erstrecken sich die Zahlungen insgesamt auf den Zeitraum von über fünfzig Jahren; damit relativiert sich natürlich der Gesamtbetrag. Zweitens besagt eine Summe noch nichts über die tatsächliche Umsetzung, also etwa die Verteilungsgerechtigkeit. Schließlich ist drittens zu bedenken, dass Rückerstattung und Entschädigung wie bereits erwähnt keine einfache Umkehr der Verfolgung sein konnten; schon für die geraubten materiellen Werte der jüdischen Opfer waren die Zahlungen kein wirklicher Ausgleich – geschweige denn für die immateriellen Schädigungen und Verluste.

Wirkung und Bedeutung der Wiedergutmachung

Fragt man nun danach, was hinter diesen Zahlen steht, welche Bedeutung die Wiedergutmachung für die jüdischen NS-Opfer hatte, so ergibt sich ein differenziertes Bild. Wie eingangs bereits erwähnt,

konnte sie natürlich nicht die millionenfache Verfolgung und Vernichtung, die Schädigungen und Verluste der Juden, die ihnen während der Zeit des Nationalsozialismus zugefügt worden waren, ungeschehen oder rückgängig machen. Doch zeigt die Untersuchung von Rückerstattungs- und Entschädigungsfällen, dass Wiedergutmachungsleistungen durchaus Wirkungen zeigten, die den NS-Opfern für das Leben nach dem Überleben helfen konnten. Da das Medium der Wiedergutmachung in erster Linie Geld war – ob es sich nun um einmalige Zahlungen oder Renten handelte – kann es kaum überraschen, dass diese Leistungen mitunter auch in rein materieller Hinsicht wichtig waren. Die Verwendungsmöglichkeiten der Entschädigungsgelder waren zahlreich, und es gab kaum einen Lebensbereich, für den dieses Geld nicht eingesetzt wurde: Ausbildungen wurden davon finanziert, Wohnraum gemietet, Ausreisen bezahlt oder private bzw. geschäftliche Einrichtungen angeschafft. So halfen sie manchem Überlebenden beim Wiederaufrichten einer wirtschaftlichen Existenz, beim Wiederbeschaffen verlorenen Eigentums und damit verknüpfter Lebenssituationen.

Daneben lässt sich aber ein weiterer, bisher wenig beachteter Effekt aus den individuellen Wiedergutmachungsverfahren herauslesen: Zum einen, dass mit Hilfe der gesetzlichen Wiedergutmachung die jüdischen Opfer auch durch die Aufmerksamkeit für ihr Opfer-Sein ein Stück weit ent-

schädigt wurden. Denn die Verfahren boten zumindest auch eine Plattform für die ehemals Verfolgten, ihre Geschichte zu erzählen. Unter heutigen Maßstäben mag das keine Besonderheit sein, da die Darstellung von Verfolgung und „victimhood“ nicht nur gebilligt, sondern wichtiger Bestandteil öffentlicher Diskurse ist. Im Nachkriegsdeutschland, aber auch in den USA oder Israel der 1950er Jahre, war die Wiedergutmachung im Grunde die einzige Möglichkeit, über die erfahrene Verfolgung Auskunft zu geben. Diese Wirkung ist nicht zu unterschätzen, denn dadurch wurde die Verfolgung der Juden nicht nur pauschal, sondern individuell – gewissermaßen Fall für Fall – als Unrecht festgestellt, und zwar von einer deutschen Behörde oder einem deutschen Gericht. William

Abb.: Entschädigungsakten ehemaliger NS-Verfolgter in der Registratur des Bayerischen Landesentschädigungsamts in München. (Foto: Tobias Winstel)



G. Niederland, der als Nervenarzt hunderte von Gutachten für Wiedergutmachungsprozesse verfasste, meinte in diesem Sinne:

Für die überlebenden Opfer des nationalsozialistischen Regimes, die Entschädigung erhielten, war es nicht eine bestimmte Summe (oft klein genug) in Geld, die am meisten zählte, sondern die ihnen damit zugebilligte Anerkennung ihres Leids. – Und darin liegt wohl der tiefe Sinn der Wiedergutmachung für das ihnen angetane Unrecht.

Zum anderen fällt auf, dass ein Aspekt der Wiedergutmachung für die Berechtigten besonders erfahrbar und somit besonders bedeutsam war: Die Sichtbarmachung der Wiederherstellung von Recht. Aus zahlreichen Akten, autobiographischen Zeugnissen oder Interviews ist zu erfahren, dass die Entschädigungsrente eine monatliche Bestätigung dafür war (und es noch heute ist), dass die Zeit der Entrechtung vorüber ist. Etwas zugespitzt formuliert könnte man sagen: Die Verfolgung entrechtete die jüdischen Opfer, die Wiedergutmachung verwandelte sie wieder in Berechtigte. Auch beharrten viele von ihnen darauf, ihre Rückerstattungs- und auch ihre Entschädigungszahlungen nicht als „Almosen“, sondern als Rechtsanspruch zu erhalten. Das Vertrauen in deutsches Recht und Gesetz, das auf Seiten der ehemaligen Verfolgten unmittelbar nach dem Krieg aus verständlichen Gründen sehr gering war, konnte so allmählich wieder entstehen. Zu messen ist das mitunter daran, dass viele – auch in wenig aussichtsreichen Fällen –

durch mehrere Instanzen klagten, bis hin zum obersten Wiedergutmachungsgericht, das eigens für sie geschaffen worden war. Nicht zuletzt diese Seite der Wiedergutmachung machte es manchen Überlebenden des Holocausts erst möglich, sich in Bayern bzw. Deutschland (erneut) niederzulassen. Dabei stellte für einige die Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen seit ihrer Flucht den ersten Kontakt mit ihrer alten Heimat dar. Obwohl man die Ansprüche auch über örtliche Anwälte aus der Ferne regeln konnte, taten viele ehemalige NS-Verfolgte ihren ersten Schritt auf deutschem Boden wegen und dank ihrer Wiedergutmachungsangelegenheiten.

So wäre zu überlegen, ob die wichtigste Bedeutung der Wiedergutmachung womöglich nicht in ihrem quantitativen Ergebnis liegt, sondern im Prozess des Verhandeln von Unrecht und Gerechtigkeit. Der Haushaltsplan 2004 für den Geschäftsbereich des bayerischen Finanzministeriums weist aus, dass dieses Jahr knapp 100 Millionen Euro für Wiedergutmachung ausgegeben werden. Diese Zahl mag beeindrucken; doch viel wichtiger als die bloße Summe dürfte das Wissen darum sein, dass noch heute, überall in Bayern, aber auch auf der ganzen Welt Menschen leben, die jeden Monat aus dem Landesentschädigungsamt in München eine Rentenüberweisung erhalten – und immer schwingt dabei mit: Die Zeit der Verfolgung ist vorbei.

Literaturhinweise

Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, 6 Bde., München 1974-1987.

Dreßen, Wolfgang: Betrifft ‚Aktion 3‘. Deutsche verwerten jüdische Nachbarn, Köln 1998.

Friedenberger, Martin/Gössel, Klaus-Dieter/Schönknecht, Eberhard (Hrsg.): Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus. Darstellung und Dokumente, Bremen 2002.

Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954), München 1992.

Hockerts, Hans Günter/Kuller, Christiane (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003.

Kenkmann, Alfons/Rusinek, Bernd-A. (Hrsg.): Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999.

Mehl, Stefan: Das Reichsfinanzministerium und die Verfolgung der deutschen Juden, Berlin 1990.

Meinl, Susanne/Hindemith, Bettina: Legalisierter Raub. Der Fiskus und die Ausplünderung der Juden in Hessen 1933-1945 (Katalog zur Ausstellung), Frankfurt am Main 2002.

Mußgnug, Dorothee: Die Reichsfluchtsteuer 1931-1953, Berlin 1993.

Niederland, William G.: Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord, Frankfurt 1980.

Rummel, Walter/Rath, Jochen (Bearb.): „Dem Reich verfallen“ – „den Berechtigten zurückzuerstatten“. Enteignung und Rückerstattung jüdischen Vermögens im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz 1938-1953, Koblenz 2001.

Schmid, Hans-Dieter: „Finanztod“. Die Zusammenarbeit von Gestapo und Finanzverwaltung bei der Ausplünderung der Juden in Deutschland, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg, Darmstadt 2000, S. 141-154.

Schwarz, Walter: In den Wind gesprochen? Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, München 1969.

Torpey, John (Hrsg.): Politics and the Past: On Restoring Historical Injustices, Lanham 2003.

Voß, Reimer: Steuern im Dritten Reich. Vom Recht zum Unrecht unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, München 1995.

Zeittafel

1931	Einführung der „Reichsfluchtsteuer“ und der Devisenbewirtschaftung mit dem Ziel, die Staatsverschuldung einzudämmen
April 1933	Reichsweiter Boykott jüdischer Geschäfte
Juli 1933	„Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ und „Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“. Beide Gesetze nutzte der NS-Staat für die Enteignung jüdischer Emigranten
Dezember 1936	Verschärfung des Devisenrechts: Aufgrund des § 37a im Gesetz über die Devisenbewirtschaftung dürfen Finanzbehörden bei dem Verdacht der „Vermögensverschiebung“ das Vermögen durch Sicherungsanordnung sperren
März 1938	Jüdische Kultusgemeinden verlieren den Status als „Körperschaft öffentlichen Rechts“
April 1938	„Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“
November 1938	Pogromnacht „Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“ (Judenvermögensabgabe)
Oktober 1941	Ausreiseverbot für Juden aus Deutschland Erste Massendeportationen von Juden aus dem Deutschen Reich
November 1941	„Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“, Grundlage für vereinfachtes Enteignungsverfahren, Beginn der „Aktion 3“
August 1943	Finanzbehörden übernehmen die Verwaltung des Eigentums der israelitischen Kultusgemeinden
1943	Erste Überlegungen jüdischer Emigranten deutscher Herkunft bzgl. „Wiedergutmachungsforderungen“ gegenüber dem Deutschen Reich
Mai 1945	Kriegsende
Oktober 1945	Errichtung des „Staatskommissariats für die Betreuung der Juden in Bayern“
November 1947	Gesetz der US-Militärregierung Nr. 59 zur „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“
November 1949	Gründung des Bayerischen Landesentschädigungsamts (BLEA) in München
August 1949	„Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz)“ (USEG)
1951/52	Skandal um das BLEA und dessen Präsidenten Philipp Auerbach
Juni 1952	Abkommen über die Globalabgeltung der Rückerstattungsansprüche zwischen der Jewish Restitution Organization (JRSO) und dem Freistaat Bayern
Oktober 1953	„Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ (BERgG)
Juni 1956	„Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ (Bundesentschädigungsgesetz – BEG)
Juli 1957	„Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger“ (Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG)
1957	Schließung des letzten DP-Lagers in Föhrenwald bei Wolfratshausen
September 1965	„Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes“ (BEG-Schlussgesetz)

Glossar

Aktion 3

Tarnbezeichnung für die Verwaltung und Verwertung des von den deportierten Juden zurückgelassenen Eigentums. Für die Durchführung der „Aktion 3“ waren die Behörden der Finanzverwaltung zuständig, gesetzliche Grundlage war die „11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 25. November 1941. Im Rahmen der „Aktion 3“ zog der NS-Staat reichsweit Vermögen im Wert von rund 778 Mio. Reichsmark ein.

„Arisierung“

Der Begriff „Arisierung“, der von den Nationalsozialisten eingeführt wurde, bezeichnet im engen Sinn die Übertragung gewerblichen Eigentums von jüdischen auf nichtjüdische Eigentümer. In einem weiteren Sinn meint er die Verdrängung der Juden aus dem Wirtschafts- und Berufsleben. In einer noch offeneren Definition umfasst „Arisierung“ darüber hinaus die Entziehung von Privateigentum von Juden. Die Verfahren bei der Verfolgung der Juden durch die Finanzverwaltung lassen sich auch in der weiten Definition nicht vollständig unter den Begriff der „Arisierung“ subsumieren, da die steuerliche Diskriminierung kein Akt der individuellen Übereignung war.

Displaced Persons (DP)

Der Begriff „Displaced Persons“ umfasst alle Personen, die infolge des Zweiten Weltkrieges aus ihrer Heimat vertrieben, verschleppt oder geflohen waren. Unter diese Definition fallen also Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene oder ehemalige KZ-Häftlinge. Nicht gemeint sind damit die deutschen Flüchtlinge, die nach Beendigung des Krieges aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Die Lage der zumeist osteuropäischen ehemaligen Lagerinsassen war meist noch schlechter als die der westeuropäischen Überlebenden. In Bayern gab es mit Abstand die meisten DPs und mit Feldafing, Landsberg und Föhrenwald auch die größten Lager. Die Zahl der jüdischen DPs stieg in Bayern von ca. 25.000 im Frühjahr 1946 auf ca. 80.000

Ende 1946 an. Zwischen 1948 und 1950 wurden die meisten Lager wieder aufgelöst, die letzten allerdings erst Mitte der 1950er Jahre geschlossen (darunter Föhrenwald bei München, das 1957 als letztes DP-Lager in Deutschland geschlossen wurde).

JRSO-Globalabkommen

Die Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) nahm im August 1948 ihre Arbeit auf. Sie wirkte als Nachfolgeorganisation für erbenloses Vermögen jüdischer NS-Verfolgter und konnte sich dabei auf das Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Zone berufen. Es war Teil ihres Auftrags, vorsorglich Anmeldungen vorzunehmen und damit Fristen zu wahren. Damit erwarb sie die Rechtsstellung des Berechtigten und damit das Recht, den Anspruch weiter zu verfolgen. Da der Vollzug der Restitution jedoch wesentlich langsamer vonstatten ging als von der JRSO erhofft, trat sie 1950 mit den Ländern der US-Zone in Verhandlungen über die pauschale Abgeltung von individuellen Rückerstattungsfällen. Nach Verträgen mit Hessen, Bremen und Württemberg-Baden schloss die JRSO als letztes auch mit dem Freistaat Bayern im Juli 1952 ein Globalabkommen. Damit gingen die noch offenen Ansprüche für den Betrag von 20 Millionen DM auf das Land über.

Judenvermögensabgabe (JUVA)

Kurzbezeichnung der Behördensprache für die „Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“, auch als „vom-Rath-Abgabe“ bezeichnet. Die „Judenvermögensabgabe“ war die umfangreichste Sondersteuer für Juden im „Dritten Reich“ (Gesamtsumme: 1,127 Milliarden Reichsmark) und wurde durch Verordnung am 12. November 1938 in Kraft gesetzt.

Reichsfluchtsteuer

Ein zentrales Element der Regelungen gegen Devisen- und Kapitalflucht bei einer Emigration. Für die seit 1931 erhobene „Reichsfluchtsteuer“ musste ein Viertel des Vermögens bei der Auswanderung an den Fiskus abgeführt werden, der Rest konnte nur unter großen Verlusten in eine ausländische Währung umgetauscht werden. Im „Drit-

ten Reich“ entwickelte sich die „Reichsfluchtsteuer“ zu einem Mittel, das gezielt zur Ausplünderung jüdischer Emigranten eingesetzt wurde. Offiziell blieb die „Reichsfluchtsteuer“ bis 1953 in Kraft.

Spruchkammern

Nach dem Ende der NS-Herrschaft eingerichtete Laiengerichte zur Entnazifizierung des öffentlichen Dienstes. Aussagen aus Spruchkammerverfahren müssen sehr kritisch untersucht werden, denn die Angeklagten argumentierten zu ihrer Verteidigung, und so genannte „Persilscheine“ – für den Betroffenen positive Erklärungen von Freunden, Arbeitskollegen, Geistlichen oder Gegnern des NS-Regimes – führten die Entnazifizierung teilweise ad absurdum, so dass am Ende statt des ursprünglichen Zieles eher eine Rehabilitation des Personals der NS-Diktatur stand.

Vermögenskontrolle

Die US-Militärverwaltung errichtete in Bayern wie auch in den anderen Ländern ihrer Zone unmittelbar nach Ende des Krieges die so genannte Property Control, die bewegliche und unbewegliche Werte jeder Art erfasste. Diese Maßnahme diente der Sicherung all jener feststellbarer Vermögen, deren Besitzer nach dem Zusammenbruch Deutschlands aktionsunfähig, abwesend, politisch in bestimmtem Maße belastet oder wegen „Vermögensübergang unter Zwang“ voraussichtlich restitutionspflichtig waren. Die Vermögenskontrolle bedeutete nicht die Enteignung, sondern nur den Entzug der Verfügungsberechtigung, bis über das endgültige Schicksal des kontrollierten Vermögens entschieden wurde. Sie war so etwas wie der Vorspann der späteren Rückerstattungsregelungen.

Vertreter des Landesinteresses

Diese Stelle war dem Bayerischen Landesentschädigungsamt (BLEA) im Zuge des Entschädigungsgesetzes der US-Zone zur Vertretung der finanziellen Belange des Landes bei der Festsetzung der Wiedergutmachungsleistungen beigeordnet worden. Später trat an seine Stelle das Referat P (Prüfungsabteilung des BLEA oder auch „Prüfstelle“)

bei der Oberfinanzdirektion München. Der Vertreter des Landesinteresses unterlag ausschließlich den Weisungen des Finanzministeriums und hatte die Aufgabe, zu überwachen, ob die Bescheide des BLEA im Einklang mit dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen standen. Damit stellte er aus Sicht der bayerischen Finanzverwaltung eine wichtige Kontrollinstanz dar. Daneben spielte er eine große Rolle, wenn es um die Beurteilung von wichtigen rechtlichen und strategischen Fragen in Wiedergutmachungsdingen ging; seine Expertise zu bestimmten Problemen, die sich aus der Wiedergutmachungspraxis ergaben, wurde vom Ministerium meist übernommen.

Wiedergutmachung

Unter diesem Sammelbegriff versteht man eine Vielzahl von Vorgängen und Rechtsgebieten, die zum Ausgleich von NS-Unrecht beitragen sollen. Insbesondere gibt es zwei wichtige Säulen der materiellen Wiedergutmachung, nämlich zum einen die Rückerstattung von Vermögenswerten, die den Verfolgten geraubt oder entzogen worden sind, zum anderen die Entschädigung für Eingriffe in Lebenschancen, zum Beispiel für den Verlust an Freiheit, Gesundheit oder beruflichem Fortkommen. Der Begriff Wiedergutmachung wurde und wird immer wieder angegriffen, da er fälschlicherweise suggeriert, die millionenfache Verfolgung und Vernichtung durch den Nationalsozialismus könne ungeschehen oder rückgängig gemacht werden. Dennoch dient er in der Wissenschaft als terminus technicus, nicht zuletzt deshalb, weil er ursprünglich von jüdischen Emigranten deutscher Herkunft propagiert wurde.

Präsentationen des Projekts

Wissenschaftliche Tagungen

- 19.–20.6.2001 **Überblick über die Archivbestände des Bayerischen Forschungsprojekts zur Finanzverwaltung und Judenverfolgung (Dr. Christiane Kuller)**
Vortrag auf der Tagung „Finanzverwaltung und Judenverfolgung“ des Historischen Seminars der Universität Hannover und des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs in Hannover unter Leitung von Prof. Dr. Claus Füllberg-Stolberg und Prof. Dr. Hans-Dieter Schmid (Universität Hannover)
- 30.11.–1.12.2001 **Judenverfolgung und Wiedergutmachung. Ein Forschungsprojekt zur Rolle der Finanzverwaltung in Bayern (Dr. Christiane Kuller)**
Vortrag auf dem Workshop Zeitgeschichte der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg in Weingarten unter Leitung von Prof. Dr. Anselm Döring-Manteuffel (Universität Tübingen)
- 9.1.2002 **„Arisierung“ und fiskalischer Zugriff am Beispiel des Münchner Ausstattungshauses Bernheimer (Dr. Christiane Kuller und Jan Schleusener)**
Vortrag auf der Jahrestagung des Arbeitskreises Unternehmen im Nationalsozialismus der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte zum Thema „Arisierung und Restitution“ in Berlin unter Leitung von Prof. Dr. Dieter Ziegler (Universität Bochum)
- 13.6.2002 **Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern während des Dritten Reiches (Dr. Christiane Kuller)**
Vortrag im Rahmen des Forschungskolloquiums zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in München unter Leitung von Prof. Dr. Reinhard Spree (LMU München)
- 15.7.–2.8.2002 **Finance Authorities and the Persecution of the Jews in Bavaria (Axel Drecol M.A.)**
Vortrag auf dem Trans-Atlantic Summer Institute in German Studies zum Thema „Violence and Society in the Century of Total War“ am Center of German and European Studies der University of Minnesota in Minneapolis unter Leitung von Prof. Dr. Eric D. Weitz (University of Minnesota), Prof. Dr. Martin Geyer (LMU München) und Dr. Thomas Lindenberger (Universität Potsdam)
- 3.–6.10.2002 **„... im Kampf gegen das Judentum in vorderster Front eingesetzt“: Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern (Dr. Christiane Kuller)**
Vortrag im Rahmen des Panels „Holocaust und Finanzverwaltung: Neue Forschungen“ auf der Jahreskonferenz der German Studies Association in San Diego, Chair: Prof. Dr. Alan Steinweis (University of Nebraska), Commentator: Prof. Dr. Peter Hoffmann (McGill University of Montreal)

- 9.–11.10.2002 **„Arisierung“ in München und Nürnberg (Axel Dreccoll M.A.)**
Vortrag im Rahmen der Tagung des Kontaktstudiums Geschichte zum Thema
„Die Vermittlung jüdischer Geschichte heute“ in München unter Leitung von
Prof. Dr. Michael Brenner (LMU München)
- 11.–12.10.2002 **Über die Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der jüdischen Verfolgten.
Erfahrungsgeschichtliche Annäherungen (Tobias Winstel M.A.)**
Vortrag auf dem 3. Dachauer Symposium zur Zeitgeschichte 2002 unter Leitung
von Prof. Dr. Hans Günter Hockerts (LMU München)
- 1.6.2003 **Jewish Remigrants and the German „Wiedergutmachung“ (Tobias Winstel M.A.)**
Vortrag im Rahmen der Conference of the Bucerius Centre/University of Haifa
and the Leo Baeck Institute/London in Haifa, zum Thema „Migration and
Remigration: Jews in Germany after 1945“, Leitung Dr. Yfaat Weiss (Universität
Haifa)
- 21.6.2003 **Seminartag unter Leitung von Prof. Dr. Hans Günter Hockerts zum Thema
„Finanzverwaltung und Judenverfolgung in Bayern“ mit Vorträgen der drei Projekt-
mitarbeiter**
- 4.–5.7.2003 **Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern. Erste Ergebnisse
des Forschungsprojektes am Beispiel des Oberfinanzpräsidenten München
(Dr. Christiane Kuller)**
Vortrag auf dem Workshop „Aspekte regionaler und kommunaler Herrschaft im
Nationalsozialismus. Verwaltung, Finanzen, Kultur“ an der Universität Augsburg
unter Leitung von Prof. Dr. Andreas Wirsching (Universität Augsburg)
- 24.–27.6.2004 **Jewish Claimants in Bavaria (Tobias Winstel M.A.)**
Vortrag auf dem Workshop „The Practice of Wiedergutmachung“ am Kultur-
wissenschaftlichen Institut Essen unter der Leitung von Prof. Dr. Norbert Frei
(Universität Bochum)

Ausstellung

- 23.4.–13.6.2004 **Mitarbeit bei der Ausstellung „München a r i s i e r t – Entrechtung und
Enteignung der Juden in der NS-Zeit“ des Kulturreferats der Stadt München**

Publikationen

Herausgeberschaft

Hockerts, Hans Günter/Kuller, Christiane (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003.

Kuller, Christiane unter Mitarbeit von Axel Dreccoll und Tobias Winstel (Hrsg.): Historisches Online-Journal zeitenblicke, Themenausgabe „Raub und Wiedergutmachung“, 3 (2004), Nr. 2.

Aufsätze

Drecoll, Axel: Die „Entjudung“ der Münchner Ärzteschaft 1933–1941, in: Angelika Baumann/Andreas Heusler (Hrsg.): München „arisiert“. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München 2004, S. 70–86.

Drecoll, Axel: Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Rolle des Fiskus bei der Entziehung, Verwaltung und Verwertung jüdischen Vermögens, dargestellt am Beispiel jüdischer Ärzte, in: Eli Bar-Chen/Anthony Kauders (Hrsg.): Jüdische Geschichte. Alte Herausforderungen – neue Ansätze, München 2003, S. 143–166.

Kuller, Christiane: „Erster Grundsatz: Horten für die Reichsfinanzverwaltung“. Die Verwertung des Eigentums der deportierten Nürnberger Juden, in: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus 20 (2004), S. 160–179.

Kuller, Christiane: Finanzverwaltung und „Arisierung“ in München, in: Angelika Baumann/Andreas Heusler (Hrsg.): München „arisiert“. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München 2004, S. 176–197.

Kuller, Christiane: Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Antisemitische Fiskalpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, in: zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2.

Winstel, Tobias: „Healed Biographies“? Jewish Remigration and Indemnification for National Socialist Injustice, in: Yearbook of the Leo Baeck Institute, London 2004 (im Druck).

Winstel, Tobias: „Ich habe gesehen, dass es auch ein ‚anderes Deutschland‘ gibt“. Der NS-Verfolgte und spätere Wiedergutmachungs-Anwalt Dr. Edward Kossoy im Gespräch mit Tobias Winstel über seine Beschäftigung mit Rückerstattung und Entschädigung, in: zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2.

Winstel, Tobias: Über die Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der jüdischen Verfolgten. Erfahrungsgeschichtliche Annäherungen, in: Hans Günter Hockerts/ Christiane Kuller (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 199–227.

Winstel, Tobias: Verordnete „Ehrenpflicht“ – Wiedergutmachung für jüdische NS-Opfer, in: Angelika Baumann/Andreas Heusler (Hrsg.): München „arisiert“. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München 2004, S. 218–236.

Internetpräsenz

Das Projekt präsentiert sich auf der Homepage des Lehrstuhls von Prof. Dr. Hans Günter Hockerts unter der Rubrik Forschungsprojekte: :

http://www.geschichte.uni-muenchen.de/ngzg/hockerts/forschung_finanzverwaltung.shtml.

Projektbearbeiter:

Axel Dreccoll, M.A., geb. 1974, Studium der Neueren und Neuesten Geschichte, Geschichte der osteuropäischen und südosteuropäischen Geschichte und Politikwissenschaft in München, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der LMU München, Veröffentlichungen zur nationalsozialistischen Verfolgung.

Christiane Kuller, Dr. phil., geb. 1970, Studium der Neueren und Neuesten Geschichte, Alten Geschichte, Politikwissenschaft und Volkswirtschaft in München, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Historischen Seminar der LMU München, Veröffentlichungen zur nationalsozialistischen Verfolgung und zur Nachkriegszeit.

Tobias Winstel, M.A., geb. 1972, Verlagsbuchhändler, Studium der Neueren und Neuesten Geschichte, Alten Geschichte, Germanistik und Romanistik in München und Paris, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der LMU München, Veröffentlichungen zur nationalsozialistischen Verfolgung und zur Nachkriegszeit.

